

Beschlussvorlage

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	20.02.2013	öffentlich - Beschluss	

Feststellung der Jahresrechnung 2010 der Stadt Fürth sowie des Abschlusses des Sondervermögens Klinikum gemäß Art. 102 Abs. 3 GO

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<u>Anlagen:</u>	

Beschlussvorschlag:

1.

Aufgrund des Ergebnisses der örtlichen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird die Jahresrechnung 2010 der Stadt Fürth gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt festgestellt:

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Einnahmen	278.292.431 €	62.460.839 €
Ausgaben	278.292.431 €	62.460.839 €
Sollfehlbetrag	- €	- €
Kasseneinnahmereste	12.983.094 €	30.550.594 €
Kassenausgabereste	4.847.343 €	3.308.495 €
Haushaltseinnahmereste	- €	31.884.200 €
Haushaltsausgabereste	- €	18.952.700 €

Vermögensrechnung (Kameralhaushalt - ohne innere Darlehen -) -in 1.000 €-

Vermögen	150.844 T€
Schulden	234.988 T€

2.

Der Jahresabschluss 2010 des Sondervermögens Klinikum wird gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme	129.010.059,78 €
Erträge lt. GuV-Rechnung	19.043.741,28 €
./i. Aufwendungen lt. GuV-Rechnung:	<u>19.718.379,03 €</u>
Jahresfehlbetrag (Betriebsverlust)	580.995,81 €

Der Fehlbetrag ist auf neue Rechnung vorzutragen und im Rahmen der gesetzlichen Frist auszugleichen.

Die im Sachverständigenbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 14.08.2012 getroffenen Feststellungen und Empfehlungen haben Beachtung zu finden und sind umzusetzen, sofern sich aus dem Protokoll der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 11.01.2013 keine Abweichungen ergeben.

Sachverhalt:

Die örtliche Rechnungsprüfung gemäß Art. 103 Abs. 1 GO wurde vom Rechnungsprüfungsausschuss am 11.01.2013 an Hand des Berichts des Rechnungsprüfungsamtes vom 14.08.2012 (der den Abschluss der Prüfungsarbeiten mit Einschränkung der Prüfung der Schnittstelle zu den Jahresabschlüssen der GWF, die noch nicht zur Prüfung vorliegen, bestätigt) durchgeführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss kam zu folgendem Ergebnis:

Der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zur örtlichen Prüfung gemäß Art. 103 Abs. 3 Satz 2 GO dient zur Kenntnis und wird gebilligt. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Jahresrechnung 2010 der Stadt Fürth, sowie den Abschluss des Sondervermögens Klinikum Fürth für das Jahr 2010 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO festzustellen und für diese die Entlastung zu erteilen. Es wird dem Stadtrat empfohlen zu beschließen, dass die getroffenen Feststellungen und Empfehlungen des Prüfberichtes Beachtung zu finden haben und umzusetzen sind. Abweichungen/Einschränkungen sind dem Sitzungsprotokoll zu entnehmen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
☒ nein	☐ ja	€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Rechnungsprüfungsamt**

Fürth, 29.01.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Rechnungsprüfungsamt

Beschlussvorlage

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 20.02.2013	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Entlastung der Jahresrechnung 2010 der Stadt Fürth sowie des Abschlusses des Sondervermögens Klinikum gemäß Art. 102 Abs. 3 GO

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<u>Anlagen:</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat erteilt für die mit Stadtratsbeschluss vom 20.02.2013 festgestellte Jahresrechnung 2010 der Stadt Fürth sowie für den Abschluss des Sondervermögens Klinikum Fürth für das Jahr 2010 gemäß Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung.

Sachverhalt:

Die örtliche Prüfung ist seit Änderung der Gemeindeordnung zum 01.08.2004 auch Grundlage für die Entlastung (Art. 102 Abs. 3 GO).

Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss dem Stadtrat, für die Jahresrechnung der Stadt Fürth sowie für den Jahresabschluss des Sondervermögens Klinikum Fürth für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung zu erteilen.

Hinweis:

Eine Teilnahme des Oberbürgermeisters an Beratung und Abstimmung ist nach Art. 49 GO wegen persönlicher Beteiligung nicht möglich, der Vorsitz ist durch seinen Vertreter zu führen (§ 36 S. 2 GO).

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
☒ nein	☐ ja		€
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh

Beschlussvorlage

wenn nein, Deckungsvorschlag:

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Rechnungsprüfungsamt**

Fürth, 29.01.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Rechnungsprüfungsamt

Beschlussvorlage

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Personal- und Organisationsausschuss	25.01.2013	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	20.02.2013	öffentlich - Beschluss	

Änderung von Stellenplan und Geschäftsverteilung; Transferierung der Stelle 65640 (SB Feuerbeschau) und der Aufgabe Feuerbeschau vom Rf. III/ABK in das Rf. V/GWF/BaF

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Die Stelle 65640 (SB Feuerbeschau, VGr IVb,1⁸IVa,1c / EGr 10 / BGr A10) wird mit ihren Aufgaben (Feuerbeschau) vom Rf. III/ABK in das Rf. V/GWF/BaF transferiert.

Dem Personal- und Organisationsausschuss ist in einem Jahr ein Erfahrungsbericht über die Situation beim Sachgebiet Feuerbeschau vorzulegen.

Sachverhalt:

Die Stelle 65640 war früher schon einmal (bis zum 31.10.2010) dem Rf. V/GWF/BaF zugeordnet. Dann wurde nach einer Empfehlung des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) die Stelle mit Wirkung vom 01.01.2011 ins Rf. III/ABK transferiert (Stellenplan 2011).

Nach einem zwischenzeitlichen Personalwechsel beantragt Rf. V mit Verfügung vom 05.12.2012 die Rückführung der Stelle 65640 in das Rf. V/GWF/BaF und begründet dies wie folgt:

„Die Feuerbeschau ist seit dem 15. Juni 2012 vorübergehend wieder im Rf. V angesiedelt. Es hat sich im Laufe der vergangenen sechs Monate herausgestellt, dass sich die Rückverlegung bewährt hat. ...

Während dieser 6 Monate wurden 108 reguläre und 10 außerordentliche Feuerbeschauen in Sonderbauten sowie 25 Beratungen im Vorbeugenden Brandschutz durchgeführt.

Von Herrn P. wurden darüber hinaus drei Brandschutzkonzepte (Rosenschule, Kinderkrippe Zedernstraße und Kindergarten Weiherhoferstraße) erstellt. Wenn Herr P. künftig im Laufe eines Jahres ca. 5 Brandschutzkonzepte für GWF erstellt, so würde dies eine Ersparnis von ca. 30.000 € für Rf. V bedeuten.

Weitere Aufgaben sind:

- die Beratung der Bauaufsicht in Fragen des Vorbeugenden Brandschutzes,
- die Beratung der GWF in der Realisierung von Brandschutzmaßnahmen bei bestehenden Gebäuden und Neubauten,
- Beratung von Architekten und Bauherren im Bereich Brandschutz.

Sinnvoll ist es daher, die Feuerbeschau dauerhaft als Sachgebiet an die Bauordnung anzugliedern. Hier ist bereits die erforderliche Infrastruktur in weiten Teilen vorhanden (EDV-Programm, Archiv usw.)....““

Stellungnahme OrgA:

Die für den Rückführungswunsch genannten Gründe sind fundiert, die Aufgabenverwandtschaft mit den Bauordnungsaufgaben ist unstrittig; der beantragte Stellen- und Aufgabentransfer wird daher befürwortet.

Die Stelle 65640 wird direkt der Stelle 65600, Abteilungsleitung Bauaufsicht unterstellt.

Die förmliche Ausweisung als „Sachgebiet“ ist aufgrund des niedrigen Stellenumfangs nicht möglich.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€	☒ nein	☐ ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh	☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Organisationsamt**

Fürth, 30.01.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Organisationsamt

Beschlussvorlage

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Finanz- und Verwaltungsausschuss	20.02.2013	öffentlich - Beschluss	
Stadtrat	20.02.2013	öffentlich - Beschluss	

Erlass einer Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007

Beschlussvorschlag:

Die Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007 wird gemäß der Anlage beschlossen..

Sachverhalt:

In der Referentensitzung vom 13.11.2012 wurde festgelegt, dass künftig die Dauer der Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes (anstelle bisher ausschließlich für weitere 10 Jahre) flexibler gestaltet werden soll, da viele Grabnutzungsberechtigte auch eine kürzere Laufzeit wünschen.

Um den Bedürfnissen der Grabnutzungsberechtigten gerecht zu werden, soll neben der bisherigen Laufzeit von 10 Jahren auch eine kürzere Laufzeit von 5 Jahren, aber auch eine längere Laufzeit von 15 Jahren möglich sein. Gerade mit der kürzeren Laufzeit soll dem bundesweiten Trend zur Aufgabe der Grabstätten entgegengewirkt werden. Falls während der Laufzeit eines Grabnutzungsrechtes neuerlich in der Grabstätte bestattet werden soll, ist das Grabnutzungsrecht um die gesetzliche Ruhefrist (10 Jahre bzw. 15 Jahre am Vacher Friedhof) entsprechend zu verlängern.

Trotz der für die Bürgerinnen und Bürger flexibleren Regelung darf nicht verkannt werden, dass diese Neuerung für die Stadt Fürth auch erhebliche Nachteile mit sich bringt.

1.

In den ersten fünf Jahren nach der Einführung der flexiblen Grablaufzeit wird es zu erheblichen Einnahmeverlusten bei den Gebühren für die Grabnutzungsrechte kommen. Es ist davon auszugehen, dass der Einnahmerückgang **mindestens** 25 % beträgt (ausgehend davon, dass nur noch die Hälfte der Nutzungsberechtigten eine Laufzeit von -wie bisher- 10 Jahren wählt, die andere Hälfte aber die kürzere Laufzeit von 5 Jahren in Anspruch nimmt. Die Gebühren werden bei Verlängerung des Nutzungsrechts in einer Summe für die gesamte Laufzeit fällig. Die wenigen Fälle, die voraussichtlich eine Laufzeit von 15 Jahren wählen, bleiben unberücksichtigt). Der Haushaltsansatz für das Jahr 2013 beträgt 860.000 €, die nächsten Jahre wäre ein Verlust von jährlich mindestens 215.000 € zu verzeichnen. Wird nach 5 Jahren, sofern nicht Grabaufgabe erfolgt, das Nutzungsrecht neuerlich verlängert, wird sich die Einnahmesituation wieder verbessern.

2.

Durch die kürzere Laufzeit wird dann in 5 Jahren der Verwaltungsaufwand für die Verlängerung der Grabnutzungsrechte im Standesamt sprunghaft ansteigen, da dann ja innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren in den Fällen, in denen eine Laufzeit von 5 Jahren gewählt wurde, das Nutzungsrecht nicht nur einmal, sondern dann gleich zweimal zu verlängern ist. Mit dem vorhandenen Personal ist dieser Mehraufwand nicht mehr zu bewältigen, es wird zusätzlicher Personalmehrbedarf und damit eine Steigerung der Personalkosten (dauerhaft) unumgänglich sein.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
☐ nein	☐ ja		€
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

Auftrag:	Pfleger wurden beteiligt	Standesamt	29.01.2013
Ergebnis:	zuständiger Pfleger wurde informiert	Ralf Meyer	29.01.2013

II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Beschluss zurück an **Standesamt**

Fürth, 12.02.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Standesamt

Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 und Art. 24 Abs.1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung vom 14. November 2007 (Amtsblatt Nr. 1 vom 16. Januar 2008), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. November 2012 (Amtsblatt Nr. 22 vom 05. Dezember 2012):

§ 1

§ 27 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Grabnutzungsrecht kann jeweils um die Dauer von 5 Jahren, 10 Jahren oder 15 Jahren verlängert werden.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. April 2013 in Kraft.

Beschlussvorlage

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Finanz- und Verwaltungsausschuss	20.02.2013	öffentlich - Beschluss	
Stadtrat	20.02.2013	öffentlich - Beschluss	

Erhöhung der Abonnement- und Eintrittspreise ab der Spielzeit 2013/14

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Aufstellung der vorgeschlagenen neuen Abonnements- und Eintrittspreise

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss / der Stadtrat stimmt der Erhöhung der Abonnement- und Eintrittspreise ab der Spielzeit 2013/14 zu.

Sachverhalt:

Im Zuge der Haushaltskonsolidierung 2010-2013 wurde in der vierten Stufe das Budget des Theaters ab dem Haushaltsjahr 2013 nochmals um 100.000,- € gekürzt. Eine moderate Preiserhöhung kann diese Budgetkürzung etwa zur Hälfte kompensieren (Th kalkuliert mit einer Einnahmeerhöhung aufgrund dieser vorgeschlagenen Preiserhöhung von ca. 48.000,- € jährlich).

Die Anpassung soll in allen Mieten um durchschnittlich 2,8 % und 1,- € pro Ticket im Freien Verkauf erfolgen (siehe Anlage). Die Preise für Plätze in der 4. und 5. Preiskategorie bleiben unverändert, ebenso die Preise für die Schulplatzmiete und für das Kinder- und Jugendtheater.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☒ ja	Gesamtkosten	€
☐ nein	☐ ja		€
Veranschlagung im Haushalt			
☒ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadttheater**

Fürth, 11.02.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadttheater

Beschlussvorlage

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 20.02.2013	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Änderung der Satzung des Seniorenrates der Stadt Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Satzungstext und Begründung	

Beschlussvorschlag:

Der Änderung der Satzung des Seniorenrates der Stadt Fürth wird - mit folgender Ergänzung der Verwaltung in § 7 - zugestimmt.

§ 7 lautet neu:

Die Stadt Fürth stellt dem Vorstand zur Geschäftsführung **Räumlichkeiten und Ausstattung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel** zur Verfügung.

Sachverhalt:

In der letzten Vollversammlung des Seniorenrates wurde die Änderung der Satzung des Seniorenrates der Stadt Fürth mehrheitlich beschlossen. Bezüglich des Inhalts wird auf die Änderungssatzung sowie die Begründung des Seniorenrates verwiesen.

Die Ergänzung der Verwaltung erfolgt, da **alle** Ausgaben im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
☒ nein	☐ ja		€
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Sozialamt**

Fürth, 11.02.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Sozialamt Frau Michaela Vogelreuther

Telefon: (0911) 974-1760

+499117416724

Ö 7

Senioren Rat

der Stadt Fürth

Vorstand: Hans Heidötting, Vorsitzender - Fon: 0911 74167-23, Fax: 7416724, E-Mail: Hans@Heidoetting.de
<http://senioren-rat-fuerth.de/for>

Änderung der Satzung des Seniorenrats

§ 2 Abs. 1 - Sitzungsperiode des SR

In der jetzigen Periode 2011-2013 stellen wir fest, dass die Zeit nicht ausreicht die Projekte und Vorhaben gründlich vorzubereiten und umzusetzen. In der Regel benötigen neue Mitglieder oft ein Jahr bis diese ihre Aufgaben gefunden haben und sich auskennen. Die dann noch verbleibende Zeit ist zu kurz, um die übernommenen Aufgaben und Verpflichtungen erfolgreich umzusetzen. Ein weiteres Jahr ist vorteilhaft und könnte bessere Ergebnisse auch in der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern und Organisationen bringen. Der Bekanntheitsgrad der einzelnen Mitglieder ist dabei auch wichtig. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Sitzungsperiode des Behindertenrats auch vier Jahre beträgt.

Bei einer Verlängerung der Wahlperiode müsste selbstverständlich auch die Wahlsatzung entsprechend angepasst werden. Damit könnte gleichzeitig der Zeitpunkt der Wahl vom November auf Mitte Januar verlegt werden. Dadurch könnte vermieden werden, dass die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse nicht mehr direkt vor Weihnachten stattfinden muss.

§ 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 – Die Zahl der beratenden Mitglieder wird auf sechs erhöht, weil analog der Regelung für den Behindertenrat ein Vertreter aus diesem als beratendes Mitglied berufen werden sollte.

§ 3 Abs. 5 – Die Herabsetzung des Lebensalters von 60 auf 55 Jahren halten wir für sinnvoll und der Situation angepasst. Viele Menschen müssen schon vor dem 60. Lebensjahr ihren Beruf aufgeben und werden oft durch Insolvenzen o.ä. Vorkommnisse dazu gezwungen. Erfahrungen des Freiwilligenzentrums Fürth und des Zentrums Aktiver Bürger in Nürnberg belegen, dass zahlreiche dieser Persönlichkeiten mit großer Fach- und Sozialkompetenz eine neue Aufgabe suchen.

Die Pläne der Regierung, das Rentenalter auf 67 Jahre heraufzusetzen wird an dieser Situation nichts ändern, weil damit keine neuen Arbeitsplätze geschaffen werden.

Unser Ziel, durch die Absenkung auf 55 Jahre möchten wir die Möglichkeit für den Seniorenrat erschließen, dass noch zusätzlich Fach- und Sozialkompetenz durch jüngere Mitglieder erschlossen wird. Diese Personen können dadurch auch über einen längeren Zeitraum im Seniorenrat mit ihrem Wissen und Können für die älteren Menschen in Fürth tätig werden. In 2011 und 2012 haben sich bei uns über 10 Personen um das 60. Lebensjahr zur ehrenamtlichen Arbeit in unseren Sachausschüssen gemeldet. Weitsichtig kann dies zu einer Verjüngung des gesamten Seniorenrates führen und damit eine Leistungssteigerung erreicht werden.

§ 4 Abs. 1 – Vorstand des Seniorenrates

+499117416724

2

Der Wortlaut „Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenrates wählen...“ soll der Klarstellung dienen, weil § 3 Abs. 1 bestimmt, dass der Seniorenrat aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern besteht.

Durch die Wahl eines/einer dritten Stellvertreters/in erhöht sich die Gesamtzahl des Vorstands auf fünf Personen. Bei Abstimmungen wird dadurch gewährleistet, dass keine Pattsituation entstehen kann. Diese Regelung, wie auch die folgende, ist bereits von der Vollversammlung beschlossen.

§ 5 Abs. 2 – Geschäftsgang

Die bisherige Regelung: „Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden...“ steht im Widerspruch zu den Bestimmungen in der Gemeindeordnung.

§ 6 – Arbeitsausschüsse

Die in der bisherigen Fassung vorgesehene Festlegung auf bestimmte Ausschüsse wurde aufgrund Ihrer Vorschläge fallengelassen. Sobald die Änderung der Satzung beschlossen sein ist, wird eine Ergänzung der Geschäftsordnung vorgenommen.

§ 7 – Geschäftsführung

Nach der bisherigen Regelung stellt die Stadt Fürth dem Seniorenrat für die Geschäftsführung ein Büro zur Verfügung. Durch die noch bestehende Bürogemeinschaft mit der Seniorenbeauftragten stellte sich bisher die Frage nach einer Ausstattung nicht. Nachdem diese Bürogemeinschaft in Zukunft aufgehoben wird, erscheint eine Ergänzung des Wortlauts dieser Satzungsbestimmung notwendig.

§ 8 Abs. 2 – Entschädigung

Die vorgeschlagene Ergänzung hinsichtlich der Abrechnung von Reisekosten übernimmt nur die mit dem Sozialamt bereits abgestimmte und schriftlich fixierte Regelung.

Satzung der Stadt Fürth für den Seniorenrat vom 8.3.2006 (Stadtzeitung Nr.10 vom 24. Mai 2006) i.d.F. der Änderungssatzung vom 20.02.2013

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Aufgaben und Zusammenarbeit des Seniorenrates

§ 2 Delegiertenversammlung

§ 3 Seniorenrat

§ 4 Vorstand des Seniorenrates

§ 5 Geschäftsgang

§ 6 Arbeitsausschüsse

§ 7 Geschäftsführung

§ 8 Entschädigung

§ 9 Inkrafttreten

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 06. Januar 1993 (GVBl. S. 65), zuletzt geändert durch Art. 57 Abs. 2 Nr.3 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz vom 10. August 1994 (GVBl. S. 747) und § 1 des Gesetzes zur Regelung von Fragen kommunaler Entschädigungen und Vergütungen sowie zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 10. August 1994 (GVBl. S. 761) folgende Satzung für den Seniorenrat:

§ 1 Aufgaben und Zusammenarbeit des Seniorenrates

- (1) Die Stadt Fürth bildet einen Seniorenrat als öffentliche kommunale Einrichtung.
- (2) Der Seniorenrat ist ein Gremium der Meinungsbildung und des Erfahrungsaustausches auf sozialem, kulturellem, wirtschaftlichem und gesellschaftspolitischem Gebiet. Er hat die Aufgabe, die Interessen älterer Menschen in Fürth zu vertreten und arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.
- (3) Der Seniorenrat ist berechtigt über den Oberbürgermeister an den Stadtrat und an die Verwaltung Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu seniorensrelevanten Angelegenheiten heranzutragen und wirkt so mit, dass Probleme örtlicher Bezogenheit gelöst und die Lebensverhältnisse älterer Menschen verbessert werden. Anträge an den Oberbürgermeister werden den Stadtratsfraktionen sowie den Einzelstadträtinnen und Einzelstadträten zur Kenntnis gegeben. Anträge, Anfragen und Empfehlungen des Seniorenrates sind innerhalb von vier Monaten zu behandeln und zu beantworten, ansonsten ist der Vorstand über den Oberbürgermeister zu unterrichten.
Bei der Behandlung von Anträgen des Seniorenrates und bei Angelegenheiten, die von wesentlichem Belang für die älteren Mitbürger/innen sind, kann dem/der Vorsitzenden im Stadtrat oder in einem Ausschuss auf Antrag nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Der Seniorenrat erhält die Sitzungsunterlagen zu allen öffentlichen Stadtrats- und Ausschusssitzungen.
- (4) Der Seniorenrat kann im Rahmen der ihm auf Antrag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel eigene kulturelle und soziale Veranstaltungen und Aktivitäten durchführen sowie Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Über die zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel ist ein Verwendungsnachweis zu führen. Sie können durch die kommunale Rechnungsprüfung überprüft werden.

§ 2 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt alle **vier Jahre** 30 stimmberechtigte Mitglieder des Seniorenrates. Näheres bestimmt die Wahlsatzung.
- (2) In der laufenden Sitzungsperiode des Seniorenrates tritt die Delegiertenversammlung

einmal jährlich zusammen. Sie nimmt den Bericht des Seniorenrates entgegen und kann Anfragen, Anträge und Empfehlungen an den Seniorenrat herantragen. Für ausgeschiedene Delegierte einer Organisation oder Einrichtung können Ersatzdelegierte nachgemeldet werden.

(3) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus Delegierten folgender Vereinigungen oder Einrichtungen zusammen:

- a) Soziale, kulturelle, sportliche und kirchliche Seniorenorganisationen und -vereinigungen,
- b) Betriebliche und gewerkschaftliche Senioren- und sonstige Pensionistenvereinigungen,
- c) Heimbeiräte und Heimfürsprecher/innen der Fürther Alten- und Pflegeeinrichtungen, sofern diese nicht bereits durch eine Seniorenorganisation vertreten sind.

Die Vereinigungen oder Einrichtungen müssen ortsansässig sein, eine mindestens einjährige kontinuierliche, nichtkommerzielle Aktivität in der Altenarbeit nachweisen können, über mindestens sieben Mitglieder verfügen und nach demokratischen Grundsätzen ausgerichtet sein.

(4) Die Vorarbeiten zur Wahl der Delegiertenversammlung, deren Einberufung und die Vorarbeiten zur Wahl des Seniorenrates sowie des Vorstandes obliegen dem Sozialreferat. Das Sozialreferat erlässt spätestens drei Monate vor der Delegiertenversammlung über das Amtsblatt und die örtliche Presse einen Wahlauf Ruf. Danach können bis spätestens einen Monat vor Tagung der Delegiertenversammlung die unter § 2 Abs. 3 aufgeführten Vereinigungen oder Einrichtungen mit dem Nachweis ihrer Zulässigkeit beim Sozialreferat ihre Delegierten und Kandidaten anmelden. Während der laufenden Sitzungsperiode wird die Zulässigkeit der Gruppierungen zur Delegiertenversammlung durch den Seniorenrat geprüft.

(5) Die unter § 2 Abs. 3 aufgeführten Vereinigungen oder Einrichtungen wählen mindestens eine/n Vertreter/in in die Delegiertenversammlung. Sie haben das Recht, darüber hinaus je angefangene 50 Mitglieder zusätzlich eine/n Vertreter/in in die Delegiertenversammlung zu wählen. Die Wahl muss demokratischen Richtlinien entsprechen und ist in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten. Wahlberechtigt und wählbar sind nur Einwohner/innen, die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz und zum festgesetzten Wahltermin des Seniorenrates das **55. Lebensjahr** vollendet haben. Wählbar ist nicht, wer dem Stadtrat, dem Bezirkstag oder einer Volksvertretung angehört. Weder wahlberechtigt noch wählbar ist, wer nach Art. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

§ 3 Seniorenrat

(1) Der Seniorenrat besteht aus 30 stimmberechtigten Mitgliedern und sechs beratenden Mitgliedern kraft Amtes. Die Sitzungsperiode des Seniorenbeirates beginnt mit dem ersten Tag des auf die Wahlfeststellung folgenden Monats.

(2) Die Mitglieder des Seniorenrates sind verpflichtet, die Arbeit des Seniorenrates nach besten Kräften zu fördern, insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen. Sie müssen amtliche Angelegenheiten geheim halten, wenn die Verschwiegenheit durch Gesetz vorge-schrieben, nach Natur der Sache erforderlich oder durch den Stadtrat beschlossen ist. Die Eigenschaft als Seniorenrat endet außer durch Ablauf der Amtszeit durch Verzicht, Verlust der Wählbarkeit, Ausschluss und Tod. Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Zum Ausschluss bedarf es einer Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder. Bei Verzicht, Verlust der Wählbarkeit, Ausschluss oder Tod rückt das Seniorenratsmitglied für die restliche Amtszeit nach, das als Nächstes auf der Liste der Ersatzseniorenräte mit den meisten Stimmen steht. Sollte durch Ausscheiden eines Seniorenratsmitgliedes eine Vereinigung/eine Organisation nicht mehr im Senioren rat vertreten sein, rückt der/die nächste Ersatzseniorenrat/rätin dieser Vereinigung/ Organisation nach.

(3) Dem gewählten Seniorenrat stehen beratende Mitglieder - ohne Stimmrecht – kraft Amtes zur Seite:

- ein/e Vertreter/in des Sozialreferates
- ein/e Vertreter/in des Integrationsbeirates
- ein/e Vertreter/in der ARGE der Wohlfahrtsverbände in Fürth
- ein/e Vertreter/in der Pflegekassen
- ein/e Vertreter/in des Staatlichen Gesundheitsamtes
- **ein/e Vertreter/in des Behindertenrates**

(4) Der/die Seniorenbeauftragte der Stadt Fürth nimmt an den Sitzungen des Seniorenrates teil.

§ 4 Vorstand des Seniorenrates

(1) **Die stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenrates wählen** innerhalb eines Monats nach Beginn der Sitzungsperiode einen geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus einer/einem Vorsitzenden, **drei** Stellvertreter/innen und einem/einer Schriftführer/in. Eine/r der **vier** Vorsitzenden soll ein Mann/eine Frau sein, darunter Vertreter/innen aus mindestens zwei verschiedenen Vereinigungen oder Einrichtungen.

Die Amtszeit beträgt **vier** Jahre. Sie endet in jedem Fall mit der Amtszeit des Seniorenrates. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Vorsitzenden die Geschäfte weiter, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(2) Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse des Seniorenrates und führt die laufenden Geschäfte.

Der/Die Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Seniorenrates und die jährliche Delegiertenversammlung in der laufenden Sitzungsperiode. Er/Sie berichtet über die Verwendung von beantragten Haushaltsmitteln des laufenden Geschäftsjahres.

Der/die Vorsitzende wird durch die Stellvertreter/innen in der bei der Wahl bestimmten Reihenfolge vertreten.

(3) Die Vorstandsmitglieder können mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenrates aus dem Vorstand abgewählt werden. Bei Rücktritt, Ausscheiden und Abwahl oder Ausschluss eines Vorstandsmitgliedes ist innerhalb eines Monats ein/e Nachfolger/in zu wählen.

Für das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds aus dem Seniorenrat gilt § 3 Abs. 2 entsprechend.

(4) Der Seniorenrat gibt sich im Rahmen dieser Satzung eine Geschäftsordnung.

§ 5 Geschäftsgang

(1) Der Seniorenrat ist mindestens dreimal jährlich durch den Vorsitzenden einzuberufen. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor den Sitzungen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen.

(2) Der Seniorenrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Seniorenrates bedürfen der einfachen Mehrheit. **Bei Stimmengleichheit ist der Beschlussvorschlag bzw. Antrag abgelehnt.**

(3) Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere ist nicht möglich.

(4) Über die Sitzungen der Delegierten-/Vollversammlungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem des Stadtrates und allen Mitgliedern des Seniorenrates zur Kenntnis zu geben.

§ 6 Arbeitsausschüsse

Der Seniorenrat kann Arbeitsausschüsse aus seiner Mitte bilden und deren Zusammensetzung und Aufgabenstellung näher bestimmen. ***Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung.***

§ 7 Geschäftsführung

Die Stadt Fürth stellt dem Vorstand zur Geschäftsführung ***Räumlichkeiten und Ausstattung*** zur Verfügung. Bei Bedarf kann ein Schreibdienst bei der Stadt Fürth in Anspruch genommen werden.

§ 8 Entschädigung

(1) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung, des Seniorenrates und des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Entschädigung.

(2) Dem Seniorenrat können für die Erledigung seiner Aufgaben auf Antrag im Rahmen des Haushalts Finanzmittel bereitgestellt werden. Für die Teilnahme des Seniorenrates an Tagungen und Veranstaltungen können nach Maßgabe der bereitgestellten Finanzmittel die notwendigen Fahrtkosten und Teilnahmegebühren gegen Nachweis übernommen werden. ***Grundlage für die Abrechnung sind die Reisekostenbestimmungen der Stadt Fürth.***

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung in der geänderten Fassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Fürth für den Seniorenrat vom 08.03.2006 außer Kraft.

Beschlussvorlage

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Finanz- und Verwaltungsausschuss	20.02.2013	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	20.02.2013	öffentlich - Beschluss	

**Überplanmäßige Mittelbereitstellung i.H.v. 300.000,00 Euro bei HHSt 6399.9501.0000
"Flugplatz Atzenhof"**

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

Der Finanz- und Verwaltungsausschuss empfiehlt/der Stadtrat beschließt die Bereitstellung überplanmäßiger Mittel i.H.v. 300.000,00 Euro gem. Ziff. 14.2 VVHPI bei HHSt 6399.9501.0000 „Flugplatz Atzenhof“. Deckung erfolgt durch die HHSt 7099.9501.0000 „Entwässerungsarbeiten“.

Sachverhalt:

Betrag: 300.000,00 Euro

Bereits veranschlagt: 100.000,00 Euro

Als Haushaltsrest übertragen: 0,00 Euro

Verwendungszweck: Straßenbauarbeiten Alter Flugplatz Atzenhof / Am Golfpark

Begründung:

Rechnungen für Vergaben aus 2012 wurden im Haushaltsjahr 2012 nicht mehr abgerechnet und werden somit 2013 kassenwirksam. Beim Ansatz von 100.000,00 Euro für 2013 blieben diese Beträge unberücksichtigt. Die Rechnungskosten bzw. die anfallenden Geldbeschaffungskosten werden von der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben erstattet. Innerhalb der kommenden 2 Monate werden Rechnungen i.H.v. 270.000,00 Euro erwartet.

Stellungnahme Kämmerei:

Die benötigten Mittel werden vorerst durch die HHSt. 7099.9501.0000 gedeckt. Sollten die Mittel bei dieser HH-Stelle im Vollzug des HH 2013 dann nicht ausreichen, ist zu gegebener Zeit ein Mittelbereitstellungsantrag zu stellen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten				
☐ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€	☐ nein	☐ ja	€
Veranschlagung im Haushalt						
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh	☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:						

Beteiligungen

Auftrag:	Kämmerei wurde beteiligt	an Referat V von	13.02.2013
Ergebnis:			

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Tiefbauamt**

Fürth, 13.02.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Tiefbauamt Herr Hans Pösl

Telefon: (0911) 974-3200

Beschlussvorlage

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	06.02.2013	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	20.02.2013	öffentlich - Beschluss	

Ludwig-Erhard-Straße 5: Errichtung eines Ludwig-Erhard-Hauses; Finanzierung des Wettbewerbs; Wettbewerbsanforderungen

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Lageplan
Auslobungstext Wettbewerb (Rohentwurf)

Beschlussvorschlag:

1. Von den Ausführungen der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
- 2.1 Die Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs ist Voraussetzung für die Realisierung des Ludwig Erhard-Hauses auf den Fl.Nrn. 467, 468, 469 und 470 Gem. Fürth
- 2.2 Der BWA empfiehlt / der Stadtrat beschließt die in der Vorlage genannten Anforderungen als Grundlage für das Wettbewerbsverfahren und bittet den Auslober um entsprechende Berücksichtigung im weiteren Verfahren.
- 3.1 Der BWA empfiehlt / der Stadtrat beschließt, den Wettbewerb mit einem städtischen Eigenanteil von max. 24.000,- Euro zu fördern..
- 3.2 Die Verwaltung wird beauftragt, in den Verhandlungen mit dem Freistaat Bayern eine höhere Förderquote als 80% für das Projekt Ludwig-Erhard-Straße anzustreben.
4. Weitere Beschlussfassungen zur Umsetzung des Projekts bleiben vorbehalten.

Sachverhalt:

BWA und Stadtrat haben in ihren Sitzungen vom 12.12. / 19.12.2012 das Baureferat ermächtigt, eine Machbarkeitsstudie sowie die Betreuung (Vorbereitung) eines Wettbewerbs zur Realisierung eines Ludwig-Erhard-Hauses zu fördern. Hinsichtlich der Kosten des Wettbewerbs haben sich die politischen Gremien der Stadt Fürth die Beschlussfassung über dessen weitere Förderung vorbehalten.

Zwischenzeitlich wurden durch das vom Ludwig-Erhard-Initiativkreis Fürth e. V. beauftragte Architekturbüro die Kosten des Wettbewerbs ermittelt und entsprechende Wettbewerbsanforderungen formuliert. Die Kosten der Durchführung des Wettbewerbs stellen sich wie folgt dar:

Honorar Wettbewerbsbetreuer

ca. 17.000 Euro netto

Kosten für Prüfung bis 20 Arbeiten	1.500 Euro netto
Kosten Veröffentlichung TED	1.250 Euro netto
Kosten Betreuung Auswahlverfahren	1.500 Euro netto
Kosten abschließendes VOF-Verfahren	ca. 2.500 Euro netto
Honorare Fachpreisrichter (4 externe Kollegen)	ca. 12.150 Euro netto
Honorare Auswahlgremium	ca. 900 Euro netto
Modellbaukosten	ca. 5.000 Euro netto
Preisgeld 1. Preis	ca. 16.800 Euro netto
Preisgelder	ca. 25.200 Euro netto
Druck, Versand	ca. 500 Euro netto
Fahrtkosten, Verpflegung	ca. 1.000 Euro netto
Stellwände für Ausstellung	ca. 1.000 Euro netto
Unvorhergesehenes	ca. 500 Euro netto
Summe netto	ca. 86.800 Euro netto
Summe brutto	ca. 103.292 Euro brutto

Bei einer - derzeit wahrscheinlichen – Erweiterung des Raumprogramms werden sich die Kosten des Wettbewerbs nach Aussage von Herrn Prof. Stößlein (stm-architekten) noch um ca. 15.000 Euro netto (= 17.850 Euro brutto) erhöhen.

Hinsichtlich des zu entwerfenden Baukörpers ist beabsichtigt, die Fl.Nrn. 467, 468, 469 und 470 Gem. Fürth zu überplanen, eine Zufahrtsmöglichkeit ist dabei auf Fl.Nr. 470 Gem. Fürth vorzusehen. Nachdem ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nicht besteht, ist das geplante Vorhaben nach § 34 BauGB zu beurteilen, d. h. es muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen. Die umgebende Baustruktur mit ihren Gebäudefluchten und Straßenräumen ist daher zu berücksichtigen. Die Höhe des vorgesehenen Baukörpers soll vor diesem Hintergrund und der besonderen Bedeutung und Wirkung des Rathauses deutlich unterhalb der Traufe des benachbarten Rathaus-Südflügels zurückbleiben. Zwischen Rathaus-Südflügel und dem geplanten Neubau soll eine Durchfahrt verbleiben, die auch eine öffentliche Nutzung und Befahrung des Innenhofes zulässt, ihre Überbauung ist möglich. Eine Integration des bestehenden Aufzugsbauwerks als Zugang zur U-Bahn ist möglich und erwünscht, sollte allerdings einen ausreichend dimensionierten öffentlichen Zugang erhalten. Seitens des Bauherrn ist beabsichtigt, die bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze abzulösen. Auf den Rohentwurf des Auslobungstextes für den Wettbewerb wird hinsichtlich der Wettbewerbsanforderungen hingewiesen.

Durch die Bundesrepublik Deutschland sowie den Freistaat sind erhebliche Förder- und Finanzierungsmittel für Realisierung und Betrieb des Ludwig-Erhard-Hauses in Aussicht gestellt worden. Auch der Wettbewerb selbst soll aus Städtebauförderungsmitteln bezuschusst werden. Eine Förderquote von mind. 80% wird seitens der Stadt Fürth als realistisch angenommen. Allerdings setzen die Städtebauförderungsrichtlinien voraus, dass die Kommune einen Eigenanteil von demnach 20% tragen muss, auch wenn sie selbst nicht Bauherr oder Wettbewerbsauslober ist. Für den vorgeschlagenen Wettbewerb ist also ein Finanzierungsbeitrag von max. ca. 24.000 EURO zu leisten (20% aus 120.000 EURO).

Die Gespräche zu den Details der Förderung zwischen Initiativkreis, Stadt Fürth und den staatlichen Behörden sind noch nicht abgeschlossen; die Verwaltung sollte beauftragt werden, einen noch höheren Fördersatz zu erreichen (theoretisch sind bis zu 90 denkbar).

Als Deckungsmöglichkeit für den städtischen Eigenanteil könnte ein Grundstückserlösanteil bei Verkauf der städtischen Baugrundstücke Fl.Nrn. 467, 468, 469 und 470 Gem. Fürth dienen.

Weitere Beschlüsse, insbesondere zu der Realisierung der angestrebten Baumaßnahmen bleiben vorbehalten.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☒ ja	☒ nein	☐ ja
Gesamtkosten Ca. 120.000 €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr. im ☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag: Anteilig aus Grundstücksverkaufserlös			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 30.01.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt

Realisierungswettbewerb Neubau des Ludwig Erhard Zentrum in Fürth

Auslober:
Ludwig Erhard Initiativkreis Fürth e.V.

Teil I Allgemeine Bedingungen

- 1.1 Anwendung und Anerkennung der RPW 2008
- 1.2 Wettbewerbsgegenstand
- 1.3 Wettbewerbsart und -verfahren
- 1.4 Zulassungsbereich
- 1.5 Wettbewerbsbeteiligte
- 1.5.1 Auslober
- 1.5.2 Wettbewerbsbetreuung und Vorprüfung
- 1.5.3 Wettbewerbsteilnehmer
- 1.5.4 Bewerbungskriterien
- 1.6 Teilnahmehindernisse
- 1.7 Preisgericht und Sachverständige
- 1.8 Wettbewerbssumme (Preise und Anerkennungen)
- 1.9 Wettbewerbsunterlagen
- 1.10 Wettbewerbsleistungen und Kennzeichnung
- 1.10.1 Strukturplan im M 1:2500
- 1.10.2 Lageplan Neubau im M 1:500
- 1.10.3 Alle Grundrisse, die wesentlichen Ansichten und Schnitte im M 1: 200
- 1.10.4 Teilschnitt, Teilansicht und Teilgrundriss M 1:20
- 1.10.5 Modell im M 1:500
- 1.10.6 Berechnung des Bruttorauminhaltes nach DIN 277, Aufstellung AV Verhältnis
- 1.10.7 Flächenberechnung nach DIN 277
- 1.10.8 Erläuterungen
- 1.10.9 Datenfassung der Pläne als Vorlage für die Dokumentation
- 1.10.10 Undurchsichtiger, verschlossener Umschlag mit der ausgefüllten Verfassererklärung
- 1.10.11 Verzeichnis der eingereichten Unterlagen
- 1.11 Termine
- 1.11.1 Rückfragen / Kolloquium
- 1.11.2 Einlieferungstermin
- 1.11.3 Zulassung der Arbeiten, Voraussetzungen
- 1.12 Weitere Beauftragung
- 1.12.1 Beauftragung durch den Auslober
- 1.12.2 Vergütung der weiteren Bearbeitung
- 1.13 Eigentum, Rücksendung, Haftung
- 1.14 Urheberrecht, Nutzung, Erstveröffentlichung
- 1.15 Nutzung ohne weitere Beauftragung
- 1.16 Bekanntgabe des Ergebnisses und Ausstellung
- 1.17 Verstöße gegen das Wettbewerbsverfahren
- 1.18 Bestätigung

Inhalt

Teil II	Wettbewerbsaufgabe
1.	Wettbewerbsort
1.1	Stadt Fürth
1.2	Denkmalstadt Fürth
2.	Gegenstand des Wettbewerbs
2.1	Ludwig Erhard, Leben und Werk
2.2	Ludwig Erhard Initiativkreis Fürth
3.	Wettbewerbsgrundstück und Erschließung
3.1	Grundstück Ludwig Erhard Straße 5
3.2	Grundstück für den Neubau
3.3	Grundstücksumfeld
3.4	vorhandene Bebauung in der Ludwig Erhard Straße
3.5	Erschließung des Grundstücks und verkehrliche Ordnung im Umfeld
3.6	U-Bahnhof Rathaus
4.	Planungs- und bauordnungsrechtliche Grundlagen und Ziele
5.	Ökonomische und ökologische Anforderungen
5.1	Baukosten-, Planungs- und Bauzeitrahmen
5.2	Nachhaltigkeit der Planung, energetische Konzepte
6.	Aufgabenbeschreibung
6.1	Flächen im Bestandsgebäude
6.1.1	Maßnahmen im Bestandsgebäude
6.2	Raumprogrammflächen und Funktionen im Neubau
6.3	Organisatorische Wünsche Eingangsbereich
6.4	Organisatorische Wünsche Dauer- und Sonderausstellung
6.5	Organisatorische Wünsche Begegnungszentrum
7.	Gebäudetechnische Anforderungen
8.	Freianlagen
Teil III	Beurteilungskriterien
Teil IV	Anlagen
	- Verfassererklärung
	- Anlagen
	- Fotodokumentation
Teil V	Raumprogramm

Veröffentlichung	xx.xx.2013
Preisrichtervorbesprechung	xx.xx.2013, 10.00Uhr
Ende der Bewerbungsfrist	xx.xx.2013
Auswahl- und Losverfahren	xx.xx.2013
Ausgabe der Wettbewerbsunterlagen	xx.xx.2013
Rückfragetermin (schriftlich)	xx.xx.2013, 18.00 Uhr
Kolloquium	xx.xx.2013, 14.00 Uhr
Abgabe der Planunterlagen (Submissionstermin)	xx.xx.2013, 18.00 Uhr
Abgabe des Modells (Submissionstermin)	xx.xx.2013, 18.00 Uhr
Preisgerichtssitzung	xx.xx.2013 Beginn xx.xx., 10.00 Uhr
Ausstellung	wird noch bekanntgegeben
VOF Verhandlung	xx.xx.2013 geplant

Teil I Allgemeine Bedingungen

1.1 Anwendung und Anerkennung der RPW 2008

Der Durchführung des Wettbewerbs liegen die RPW 2008 in der vom BMVBS am 12.09.2008 herausgegebenen Fassung und mit Bekanntmachung vom 01.04.2009 zugrunde, soweit in einzelnen Punkten dieser Auslobung nichts anderes bestimmt ist.

An der Vorbereitung des Teil 1 der Auslobung hat die Bayerische Architektenkammer (Art. 17 Abs. 1 Ziff. 6 BayArchG) beratend mitgewirkt (§ 2 Abs. 4 RPW; Art.13 Abs. 4 BauKaG) die Auslobung wurde dort registriert unter der Nr. 2013/xx.xx

Auslober, Teilnehmer sowie alle am Verfahren Beteiligten erkennen den Inhalt dieser Auslobung als verbindlich an. Die Auslobung wurde ordnungsgemäß bekannt gemacht (§ 3 Abs. 1 und 2 RPW). Die Wettbewerbssprache ist Deutsch, das Verfahren ist anonym (§1 Abs. 4 RPW).

1.2 Wettbewerbsgegenstand

Aufgabe des Wettbewerbs ist die Planung eines Dokumentations-, Begegnungs- und Forschungszentrum, in dem Leben und Werk Ludwig Erhards dokumentiert und zu diesem Thema geforscht werden soll.

Es sollen Flächen für Dauer- und Sonderausstellung im Dokumentationszentrum, für das Begegnungs- und Forschungszentrum und die Flächen für die nötige Infrastruktur geschaffen werden. Das Gebäude ist im denkmalgeschützten Umfeld angemessen einzufügen.

1.3 Wettbewerbsart und -verfahren

Der Wettbewerb wird ausgelobt und durchgeführt als nicht offener Wettbewerb (§3 Abs. 2 RPW) mit einem

vorgeschalteten Bewerbungsverfahren mit insgesamt xx Teilnehmern, davon x Einladungen.

1.4 Zulassungsbereich

Mitgliedsstaaten der EWR sowie Staaten des WTO - Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen (GPA).

1.5 Wettbewerbsbeteiligte

1.5.1 Auslober (§ 2 Abs 1 RPW)

Ludwig Erhard Initiativkreis e.V.
vertreten durch
Frau Evi Kurz
Friedrichstraße 4
90762 Fürth

1.5.2 Wettbewerbsbetreuung und Vorprüfung

Mit der Verfahrensbetreuung und Abwicklung sind beauftragt (§2 Abs. 4 RPW):

stm.architekten
Stößlein und Mertenbacher
vertreten durch Prof. Michael Stößlein
Dipl. Ing. Architekt BDA, Stadtplaner
Veillodterstraße 1
90409 Nürnberg
Telefon: 0911/555266
Fax: 0911/555277
E-Mail: info@stm-architekten.de

Die Vorprüfung erfolgt gemäß Anlage III zur RPW durch stm.architekten, Nürnberg.

1.5.3 Wettbewerbsteilnehmer (§ 2 Abs 2 RPW)

Jeder Teilnehmer hat seine Teilnahmeberechtigung eigenverantwortlich zu prüfen. Er gibt eine Erklärung gemäß Anlage entsprechend RPW Anlage II Abs. 3 ab. Teilnahmeberechtigt sind xx Bewerber, die aus den eingegangenen Bewerbungen gemäß § 3 Abs. 2 RPW zur Teilnahme ausgewählt und durch Los bestimmt wurden, sowie die im Vorfeld ausgewählten x Büros.

Aus Bewerbungen ausgewählte Teilnehmer dürfen keine anderen als die in der Bewerbung genannten Personen am Wettbewerb beteiligen (Mitverfasser). Dies gilt aber nicht für die Benennung von Arbeitsgemeinschaften zwischen Architekten/innen und Landschaftsarchitekten/innen wie im letzten Absatz von 1.5.3 beschrieben.

Für die Teilnahme sind zugelassen: im Zulassungsbereich (sh. 1.4) ansässige Personen, die gemäß Rechtsvorschrift ihres Heimatlandes zur Führung der Berufsbezeichnung Architekt/in und/oder Landschaftsarchitekt/in befugt sind und die nicht gemäß §11 a-e VOF von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden können.

Ist die Berufsbezeichnung am jeweiligen Heimatstaat gesetzlich nicht geregelt, so erfüllt die fachlichen Anforderungen als Architekt, Landschafts- oder Innenarchitekt, Stadtplaner, wer über ein Diplom, Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis verfügt, dessen Anerkennung der Richtlinie 2005/36/EG und den Vorgaben des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L255 S. 22) entspricht.

Teilnahmeberechtigt sind ferner:

- Natürliche Personen, die nach den Rechtsvorschriften ihres Heimatlandes am Tag der Bekanntmachung zur Führung der Berufsbezeichnung Architekt/in und/oder

Landschaftsarchitekt/in berechtigt sind (Richtlinie 85/384/EWG);

- juristische Personen, sofern deren satzungsgemäßer Geschäftszweck auf Planungsleistungen ausgerichtet ist, die der Wettbewerbsaufgabe entsprechen, wenn der verantwortliche Verfasser der Wettbewerbsarbeit und der bevollmächtigte Vertreter der juristischen Person, die an die natürliche Person gestellten Anforderungen erfüllen;
- Arbeitsgemeinschaften, bei denen jedes Mitglied die Anforderungen erfüllt, die an natürliche oder juristische Personen gestellt werden;
- ständige Arbeitsgemeinschaften gelten als ein Wettbewerbsteilnehmer und dürfen sich mit nicht mehr als einer Bewerbung an der Auslobung beteiligen, bei Arbeitsgemeinschaften muss jedes Mitglied benannt und teilnahmeberechtigt sein;
- Juristische Personen sowie Arbeitsgemeinschaften haben einen teilnahmeberechtigten bevollmächtigten Vertreter zu benennen, der für die Wettbewerbsleistung verantwortlich ist.
- Die Teilnahmevoraussetzungen müssen am Tag der Bekanntmachung erfüllt sein.

Bei der Bearbeitung der Wettbewerbsaufgabe wird die Zusammenarbeit zwischen Architekten/innen und Landschaftsarchitekten/innen dringend empfohlen. Landschaftsarchitekten/innen sind nur in Arbeitsgemeinschaft mit Architekten/innen teilnahmeberechtigt. Federführend in solchen Arbeitsgemeinschaften sind die Architekten/innen.

Bei der Bildung von Arbeitsgemeinschaften zwischen Architekten/innen und Landschaftsarchitekten/innen sind diese bis spätestens zum Kolloquium am

29.10.2010 zu benennen sofern auch diese über ein entsprechendes anererkennungsfähiges Diplom gemäß Richtlinie 2005/36/EG verfügen.

Das Gleiche gilt sinngemäß für die zusätzlich zum Wettbewerb eingeladenen Teilnehmerbüros.

1.5.4 Bewerbungskriterien

Die Zulassung zum Wettbewerbsverfahren erfolgt durch ein mit einem Losverfahren kombiniertes Bewerbungsverfahren. Die Auswahl und das Losverfahren finden unter Aufsicht einer von den Auslobern unabhängigen Dienststelle statt. Mit der Bewerbung ist eine verbindliche Erklärung zur Teilnahme im Fall der Auswahl abzugeben.

Gesetzte Teilnehmer:

1. xxxxxxxxxxxxxxxx
2. xxxxxxxxxxxxxxxx
3. xxxxxxxxxxxxxxxx
4. xxxxxxxxxxxxxxxx
5. xxxxxxxxxxxxxxxx

Folgende Teilnehmer sind in dem vorgeschalteten Auswahl- und Losverfahren ausgewählt worden:

6. xxxxxxxxxxxxxxxx
7. xxxxxxxxxxxxxxxx
8. xxxxxxxxxxxxxxxx
9. xxxxxxxxxxxxxxxx
10. xxxxxxxxxxxxxxxx

11. xxxxxxxxxxxxxxxx

12. xxxxxxxxxxxxxxxx

13. xxxxxxxxxxxxxxxx

14. xxxxxxxxxxxxxxxx

15. xxxxxxxxxxxxxxxx

16. xxxxxxxxxxxxxxxx

17. xxxxxxxxxxxxxxxx

18. xxxxxxxxxxxxxxxx

19. xxxxxxxxxxxxxxxx

20. xxxxxxxxxxxxxxxx

1.6 Teilnahmehindernisse (§4 Abs. 2 RPW)

Liegen in der Person des Teilnehmers Gründe vor, die in § 4 Abs. 2 RPW aufgeführt sind, ist eine Teilnahme an Wettbewerb ausgeschlossen.

1.7 Preisgericht und Sachverständige (§2 Abs. 3 und 4 RPW)

Das Preisgericht wurde in folgender Zusammensetzung gebildet und vor der endgültigen Abfassung der Auslobung gehört. Das Preisgericht tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

Preisrichter (mit Stimmrecht):

Herr Joachim Krauße
Dipl. Ing., Stadtbaurat

Fürth

Herr / Frau xxxxxxxxxx
Dipl. Ing. Architekt/in

xxxxxxx

xxxxxx

Berater (ohne Stimmrecht):

Herr / Frau xxxxxxxxxx
Dipl. Ing. Architekt/in

xxxxxxx

Herr Dr. Michael Henker München
Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen

Herr / Frau xxxxxxxxxx
Dipl. Ing. Architekt/in

xxxxxxx

Herr Prof. Dr. Hans Walter Hütter Bonn
Stiftung Haus der Geschichte der Bundesrepublik
Deutschland

Frau Evi Kurz
Vorsitzende Ludwig Erhard Initiativkreis

Fürth

Herr Dr. Oscar Schneider Nürnberg
Bundesminister a.d.

Herr / Frau xxxxxxxxxx
xxxxxx

xxxxxxx

Herr Dr. Uli Walter München
Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Herr / Frau xxxxxxxxxx
xxxxxx

xxxxxxx

**ständig anwesende Stellvertreter/innen der Preis-
richter (ohne Stimmrecht):**

Herr / Frau xxxxxxxxxx
SPD Fraktion Stadtrat der Stadt Fürth

xxxxxxx

Herr Dietmar Most
Dipl. Ing., Leiter Stadtbauamt

Fürth

Herr / Frau xxxxxxxxxx
CSU Fraktion Stadtrat der Stadt Fürth

xxxxxxx

Herr / Frau xxxxxxxxxx
Dipl. Ing. Architekt/in

xxxxxxx

**1.8 Wettbewerbssumme (Preise und
Anerkennungen, §7 Abs. 1 und 2 RPW)**

**Stellvertreter/innen der Preisrichter (ohne
Stimmrecht):**

Für Preise und Anerkennungen stehen zur Verfügung:

Herr / Frau xxxxxxxxxx
Dipl. Ing. Architekt/in

xxxxxxx

Gesamtpreisumme netto: xx.000.- Euro

Gesamtpreisumme brutto: xx.xxx.- Euro

Herr / Frau xxxxxxxxxx
Dipl. Ing. Architekt/in

xxxxxxx

1. Preis xx.xxx.- Euro netto

2. Preis xx.xxx.- Euro netto

3. Preis xx.xxx.- Euro netto

4. Preis xx.xxx.- Euro netto

5. Preis xx.xxx.- Euro netto

Herr / Frau xxxxxxxxxx
xxxxxx

xxxxxxx

Anerkennungen xx.xxx.- Euro netto

Herr / Frau xxxxxxxxxx
xxxxxx

xxxxxxx

Das Preisgericht ist berechtigt, die Verteilung der
Wettbewerbssumme durch einstimmigen Beschluss
anders zu verteilen.

Herr / Frau xxxxxxxxxx

xxxxxxx

Sofern mit Preisen bzw. Anerkennungen ausgezeichnete Wettbewerbsteilnehmer Mehrwertsteuer abführen, wird diese ihnen anteilig zusätzlich vergütet.

1.9 Wettbewerbsunterlagen (§5 Abs. 1 RPW)

Die Wettbewerbsunterlagen werden ab dem xx.xx.2013 als Datei verschickt, bzw. können ab diesem Datum vom Server des Betreuers heruntergeladen werden.

Zusammen mit dem Erhalt der Unterlagen ist dem Wettbewerbsbetreuer eine e-Mail Adresse anzugeben, über die mit dem Teilnehmer kommuniziert werden kann.

Folgende Unterlagen werden den Teilnehmern als Textdokument im Format pdf bzw. als Zeichendokument im Format dxf bzw. dwg zur Verfügung gestellt:

- Wettbewerbsauslobung (Teil I und II)
- Beurteilungskriterien (Teil III)
- Anlagen (Teil IV)
- Raumprogramm (Teil V)

Eine Schutzgebühr wird nicht erhoben.

Pläne als dxf, dwg oder pdf bzw. Fotodokumentation als Daten:

- N° 1
vektorisierter Lageplan Wettbewerbsgebiet als Auszug aus der digitalen Stadtgrundkarte als dwg und pdf;
- N° 2
Übersichtsplan Wettbewerbsumgriff mit Darstellung Grundstücksgrenzen und Lage U-Bahn Bauwerk als pdf;

- N° 3
historische Lagepläne Umfeld Rathaus als pdf;
- N° 4
Grundrisse, Ansichten und Schnitte Ludwig Erhard Straße 5 als pdf;
- N° 5
Ansichten Bebauung Ludwig Erhard Straße Süd als pdf und dwg;
- N° 6
Grundriss EG (mit Rathaus Hauptgebäude), Ansichten und Schnitte Rathaus Rückgebäude als pdf;
- N° 7
Grundrisse, Ansichten und Schnitte U-Bahnhof Rathaus als pdf;
- N° 8
Fotodokumentation Wettbewerbsgebiet als pdf;
- N° 9
Verpflichtungserklärung der Stadt Fürth zur Nutzung der digitalen Daten als pdf;

Die Unterlagen werden nur in Datenform ausgegeben. Eine Ausgabe in Papierform ist ausgeschlossen.

Die Teilnehmer versichern, dass der zur Verfügung gestellte Datenbestand ausschließlich für den Realisierungswettbewerb „Neubau Ludwig Erhard Zentrum in Fürth“ verwendet wird. Eine Weiterverarbeitung und Weiterverwendung des Datenbestandes für andere, nicht beauftragte Planungsaufgaben ist unzulässig. Nach Abschluss und Beendigung der Arbeiten werden die Teilnehmer die übergebenen Datenbestände auf allen elektronischen Speichermedien löschen.

1.10 Wettbewerbsleistungen und Kennzeichnung (Anlage II Abs.1 RPW)

Alle Wettbewerbsleistungen sind rechts oben durch eine Kennzahl aus 6 verschiedenen arabischen Zahlen (1 cm hoch, 6 cm breit) zu kennzeichnen.

Jeder Teilnehmer darf nur einen Entwurf einreichen. Varianten, auch die Abwandlung von Entwurfsteilen unter Beibehaltung der Gesamtlösung sind nicht zulässig. Nicht verlangte Leistungen werden von der Beurteilung ausgeschlossen und können in begründeten Einzelfällen zum Ausschluss der Arbeit führen.

Als Planformat ist einheitlich **DIN A 0** Hochformat zu verwenden. Es sind maximal 3 Pläne DIN A 0 zulässig. Prüfpläne sind in einfacher Qualität, nicht als Präsentationspläne einzureichen.

1.10.1 Schwarzplan M 1:2000

Die Darstellung soll als Schwarzplan die Einbettung und Einfügung im Umfeld und die Erschließung der Maßnahme aufzeigen. Grundlage für die Plandarstellung ist die Anlage Nr. x.

1.10.2 Lageplan Hochbau im M 1:500

Alle Gebäude mit Dachaufsicht sowie mit Angabe

- der Geschosse und der umgebenden Freianlagen;
- der Einbindung im Umfeld;
- der Wegezuführung im engeren Umfeld;
- der Stellplätze und Infrastrukturflächen;

Die Vorlage M 1:500 ist zwingend zu verwenden. Der Lageplan ist genordet aufzutragen. Aufgrund der Leistung 1.10.1 ist hier nur die Darstellung eines knappen Umgiffs gefordert.

1.10.3 Alle Grundrisse, die wesentlichen Ansichten und Schnitte im M 1: 200

Im EG Grundriss sind die direkt anschließenden Freiflächen, die angrenzenden Bebauungen sowie der unmittelbare Gebäudeumgriff darzustellen. Ebenso ist das EG des Bestandsgebäudes mit den dort für eine sinnvolle Verknüpfung der beiden Häuser nötigen Maßnahmen darzustellen.

Die Raumbezeichnungen sind unmittelbar in die Grundrisse einzutragen. Legenden sind nicht erlaubt.

Schnitte und Ansichten müssen den ursprünglich vorhandenen und den geplanten Verlauf der Geländeoberkante darstellen. In den Schnitten muss die EG Fußbodenhöhe auf das Nullniveau über NN bezogen eingetragen sein.

Die Pläne sind als Strichzeichnungen (dunkler Strich auf hellem Grund) ungefaltet einzureichen. Farbige Darstellung ist erlaubt.

Die Planunterlagen sind zweifach einzureichen (Hänge- und Vorprüfexemplar).

1.10.4 Teilschnitt, Teilansicht und Teilgrundriss M 1:20

Ein frei zu wählender Fassaden- und Gebäudeschnitt im Bereich der Ausstellungsräume M 1:20 mit Darstellung eines Ausschnittes der Ansicht und des Grundrisses in Dreitafelprojektion zur Erläuterung der Materialvorstellungen des Verfassers, der vorgeschlagenen gebäudetechnischen Komponenten (in Bezug auf ein nachhaltiges, Energie- und Ressourcen schonendes Gesamtkonzept) und zur Einschätzung der Kostenintensität der Fassaden.

Die vorgeschlagenen Fassadenmaterialien und gebäudetechnischen Komponenten sind in einer Legende anzugeben.

1.10.5 Modell im M 1:500

Das Modell ist als Massenmodell in der vorhandenen Modellplatte einzupassen. Farbige Modelldarstellung ist möglich. Die Modellplatte wird den Teilnehmern im Rahmen des Rückfragenkolloquiums am xx.xx.2013 ausgegeben. Teilnehmern, die am Kolloquium nicht teilnehmen, wird die Modellplatte nachträglich zugeschickt.

1.10.6 Berechnung des Bruttorauminhaltes nach DIN 277, Aufstellung AV Verhältnis

Als Grundlage für die energetische Bewertung ist der Bruttorauminhalt für das Volumen des Neubaus und das A/V Verhältnis in leicht prüfbarer Weise unter Beifügung maßstäblicher Berechnungsskizzen oder Pläne zu ermitteln:

- A/Ve Verhältnis; hierzu sind die wärmeübertragende Hüllfläche (Dachflächen, Fassaden inkl. Rücksprünge, Bodenplatte) und der beheizte Bruttorauminhalt Ve sowie das Verhältnis dieser Parameter anzugeben;

Weiterhin ist der Anteil der Glasfläche zur Einschätzung der energetischen Wertigkeit der Hülle prüfbar aufzustellen.

1.10.7 Flächenberechnung nach DIN 277

Für alle Ebenen:

- NF Nutzfläche
- VF Verkehrsfläche
- FF Funktionsfläche
- BGF Bruttogeschossfläche

Für die Berechnung der Nutzflächen ist die beiliegende Exceltabelle mit dem vorgegebenen Raumprogramm zu verwenden.

1.10.8 Erläuterungen

Erläuterungen in textlicher und zeichnerischer Form mit möglichen Hinweisen auf landschaftliche Rahmengedanken, klimatechnische und energetische Konzepte, bauphysikalische Maßnahmen, verwendete Materialien und kostensparende Bauweisen. Aus den Erläuterungen sollte erkennbar werden, wie das Gebäude in dem kurzen vorgesehen Zeitrahmen realisiert werden kann.

Die Erläuterungen sind auf den Plänen zu platzieren. Maximal zwei erläuternde Visualisierungen sind bis zu einer Maximalgröße von insgesamt einem DIN A 3 Blatt zugelassen. Darüber hinaus gehende Visualisierungen werden abgedeckt.

1.10.9 Datenfassung der Pläne als Vorlage für die Dokumentation

Alle Planunterlagen als Daten auf CD oder USB Stick (.dxf bzw. .dwg, .pdf und/oder .jpg).

1.10.10 Undurchsichtiger, verschlossener Umschlag mit der ausgefüllten Verfassererklärung (§5 Abs. 3 und Anlage II Abs. 3 RPW)

Verfassererklärung auf dem im Anhang (Anlage 1) beigefügten Vordruck. Diese ist in einem verschlossenen Umschlag beizulegen, auf dem die sechsstellige Kennziffer zu vermerken ist.

Weiterhin ist die angehängte Verfassernennung für die Ausstellung der Beiträge komplett durch Nennung aller Beteiligten auszufüllen und beizufügen.

1. 10.11 Verzeichnis der eingereichten Unterlagen

Tabelle mit einer Aufstellung aller eingereichten Unterlagen und Angabe, ob die Einreichung einfach oder zweifach erfolgte.

sowohl Planunterlagen als auch Modell beim Wettbewerbsbetreuer abgeliefert werden:

stm.architekten
Stößlein und Mertenbacher
Veillodterstraße 1
90409 Nürnberg

Das Modell ist bis zum xx.xx.2013, 18.00 Uhr bei der gleichen Adresse einzureichen.

1.11. Termine

1.11.1 Rückfragen und Kolloquium (§5 Abs. 1 RPW)

Rückfragen können bis zum xx.xx.2013, 18.00 Uhr schriftlich per Mail an das Büro stm.architekten, Nürnberg gerichtet werden. Die schriftlichen Rückfragen sind als .doc oder Text Dokument, bzw. kopierbar im Mail einzureichen, nicht aber als .pdf oder als geschütztes pdf Format.

Am xx.xx.2013 veranstaltet der Auslober ab 14:00 Uhr im Saal des xxxxxxxx ein Kolloquium mit den Preisrichtern, Sachverständigen und Vorprüfern zur Beantwortung der Rückfragen.

Die Teilnahme am Kolloquium wird empfohlen. Um 13:00 Uhr beginnt das Kolloquium für das Preisgericht, um 14:00 Uhr für die Teilnehmer. Die Rückfragen werden vom Auslober bis zum xx.xx.2013 beantwortet. Die Antworten werden allen am Verfahren Beteiligten schriftlich mitgeteilt. Sie werden Bestandteil der Auslobung.

1.11.2 Einlieferungstermin (Anlage II, Abs. 2 RPW)

Einlieferungstermin der Pläne ist der xx.xx.2013.

Spätestens an diesem Tag ist die Wettbewerbsarbeit ohne Modell einzureichen. Bis 18.00 Uhr können

Als Zeitpunkt der Ablieferung gilt die Einlieferung im Büro der Wettbewerbsbetreuung, nicht die Aufgabe bei der Post oder anderen Versandunternehmen.

Nach dem genannten Zeitpunkt eingehende Unterlagen werden nicht zur Wertung zugelassen. Der Teilnehmer hat selber dafür Sorge zu tragen, dass die Unterlagen rechtzeitig im Büro der Wettbewerbsbetreuung ankommen.

Zur Wahrung der Anonymität ist als Absender die Anschrift des Empfängers einzusetzen. In allen Fällen sind die Arbeiten für den Auslober kostenfrei einzusenden.

1.11.3 Zulassung der Arbeiten, Voraussetzungen

Das Preisgericht lässt alle Arbeiten zu, die

- den formalen Bedingungen der Auslobung entsprechen;
- in wesentlichen Teilen dem geforderten Leistungsumfang entsprechen;
- termingerecht eingegangen sind;
- keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Anonymität erkennen lassen;

Über die Zulassung entscheidet das Preisgericht; die Entscheidungen, insbesondere über den Ausschluss von Arbeiten sind zu protokollieren.

Bindende inhaltliche Vorgaben, deren Nichteinhaltung zum Ausschluss der Arbeit führt, werden nicht festgesetzt.

1.12 Weitere Beauftragung (§8 Abs. 2 RPW)

1.12.1 Beauftragung durch den Auslober

Der Auslober verpflichtet sich, wenn die Aufgabe realisiert wird, unter Würdigung der Empfehlungen des Preisgerichtes einem oder mehreren der Preisträger die für die Umsetzung des Wettbewerbsentwurfs notwendigen weiteren Planungsleistungen mindestens bis zur abgeschlossenen Werk- und Detailplanung zu übertragen; dies sind die Architektenleistungen Gebäude und Außenanlagen gemäß HOAI § 34 Abs.1 in Verbindung mit § 33 und § 38 sowie der Anlage 11 mindestens die Leistungsphasen 1 bis 5.

Eine Beauftragung der Leistungsphasen 6 bis 9 wird in Aussicht gestellt, ebenso eine Mitwirkung an der Planung der Einrichtung der Ausstellungsflächen.

Die Beauftragung erfolgt stufenweise, sowie unter dem Vorbehalt der abschnittswisen Realisierung.

1.12.2 Vergütung der weiteren Bearbeitung

Im Falle einer weiteren Bearbeitung werden durch den Wettbewerb bereits erbrachte Leistungen des Wettbewerbsteilnehmers bis zur Höhe des zuerkannten Preises nicht erneut vergütet, wenn und soweit der Wettbewerbsentwurf in seinen wesentlichen Teilen unverändert der weiteren Bearbeitung zugrunde gelegt wird. Durch Ihre Unterschrift in der Verfassererklärung versichern die Wettbewerbsteilnehmer, dass sie die geistigen Urheber der Wettbewerbsarbeiten sind.

1.13 Eigentum, Rücksendung, Haftung

Die eingereichten Unterlagen der mit Preisen und Anerkennungen ausgezeichneten Arbeiten werden Eigentum des Auslobers.

Die übrigen Wettbewerbsarbeiten können binnen 2 Wochen nach Schluss der Ausstellung beim Wettbewerbsbetreuer abgeholt werden. Erfolgt dies nicht, werden sie auf Aufforderung durch den Teilnehmer zurückgesandt.

Modelle, die vom Teilnehmer ohne geeignete, für den Rückversand wieder verwendbare Verpackung abgegeben werden, müssen innerhalb von 2 Wochen nach Ausstellungsschluss vom Teilnehmer bzw. nach entsprechender Aufforderung durch den Auslober abgeholt werden, andernfalls werden sie vernichtet. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen.

1.14 Urheberrecht, Nutzung, Erstveröffentlichung (§8 Abs. 3 RPW)

Bezüglich des Rechts zur Nutzung der Wettbewerbsarbeiten und des Urheberrechtsschutzes der Teilnehmer gilt § 8 Abs. 3 RPW.

Wettbewerbsarbeiten dürfen vom Auslober veröffentlicht werden. Sie dürfen für den vorgesehenen Zweck genutzt werden, wenn der Verfasser mit der weiteren Bearbeitung beauftragt ist. Ansonsten verbleiben alle Rechte nach dem Urheberrechtsgesetz bei den Verfassern. Die mit Preisen und Anerkennungen ausgezeichneten Arbeiten werden Eigentum des Auslobers.

1.15 Nutzung ohne weitere Beauftragung (§8 Abs. 3 RPW)

Urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützte

Teillösungen von Wettbewerbsteilnehmern, die bei der Auftragserteilung nicht berücksichtigt worden sind, dürfen nur gegen eine angemessene Vergütung genutzt werden.

Regierung von Mittelfranken
Vergabekammer Nordbayern
Promenade 27
D - 91522 Ansbach

1.16 Bekanntmachung des Ergebnisses und Ausstellung (§8 Abs. 1 RPW)

Die Auslober werden das Ergebnis des Wettbewerbes unter dem Vorbehalt der Prüfung der Teilnahmeberechtigung den Teilnehmern durch Übersendung des Protokolls über die Preisgerichtssitzung unverzüglich mitteilen und der Öffentlichkeit sobald als möglich bekannt machen.

Die Ausstellung der zugelassenen Wettbewerbsarbeiten entsprechend RPW erfolgt nach der Preisgerichtssitzung. Der genaue Termin wird den Teilnehmern und der Presse rechtzeitig mitgeteilt.

1.17 Verstöße gegen das Wettbewerbsverfahren

Wenn ein Teilnehmer einen Verstoß gegen das in der Auslobung festgelegte Verfahren oder das Preisgerichtsverfahren rügen will, so kann er sich unbeschadet eines Rechts auf Nachprüfung an den Auslober wenden. Die Rüge muss innerhalb von 10 Tagen nach Zugang des Protokolls über die Preisgerichtssitzung beim Auslober eingehen. Ist zum Zeitpunkt des Zugangs des Protokolls die Ausstellung über die Wettbewerbsarbeiten noch nicht eröffnet worden, so beginnt die Frist erst mit dem Tag der Eröffnung der Ausstellung. Der Auslober trifft seine Feststellungen im Benehmen mit dem zuständigen Wettbewerbsausschuss.

Eine Nachprüfmöglichkeit des Verfahrens besteht im Anwendungsbereich der VOF über die zuständige Vergabekammer.

Die zuständige Vergabekammer ist:

1.18 Bestätigung

Der vorliegenden Auslobung hat der Auslober am xx.xx.2013 zugestimmt.

gez. xxxxxxxxxx

Teil II Wettbewerbsaufgabe

Diese Wettbewerbsausschreibung bildet die Grundlage für die Planung des „Ludwig Erhard Zentrum“ in Fürth in der Ludwig Erhard Straße unter Einbeziehung des Geburtshauses Erhards in der Ludwig Erhard Straße Nummer 5.

Auf dem Wettbewerbsgrundstück und im benachbarten Altbau in der Ludwig Erhard Straße 5 soll ein deutschlandweit einmaliges Dokumentations-, Begegnungs- und Forschungszentrum für Ludwig Erhard und die Soziale Marktwirtschaft eingerichtet werden. Dabei soll in einer Dauerausstellung ein lebendiger Geschichtslernort über Erhards Leben und Wirken entstehen, der auch die Ausgangssituation des Jahres 1949 und damit auch die Vorgeschichte der Bundesrepublik Deutschland einbezieht. Im Begegnungszentrum soll Erhards Konzept der Sozialen Marktwirtschaft anschaulich, zeit- und problembezogen erläutert werden. Vor allem Schulklassen und jungen Leuten will man Verständnis für verantwortungsvolles wirtschaftliches Handeln vermitteln. Das Forschungszentrum soll in enger Kooperation mit Fakultäten und Instituten von deutschen und ausländischen Universitäten betrieben werden. Es soll vielfältige Impulse zur Intensivierung der Erhard-Forschung und der Forschung der Sozialen Marktwirtschaft geben. (teilweise zitiert aus einer Pressemitteilung der Bayerischen Staatsregierung vom 28.09.212)

1. Wettbewerbsort

Die kreisfreie Großstadt Fürth bildet zusammen mit den benachbarten Städten Erlangen und Nürnberg den Kern der Europäischen Metropolregion Nürnberg im Zentrum Mittelfrankens in Nordbayern. In Fürth leben derzeit knapp über 100.000 Einwohner. Seit 2007, dem 1000-jährigen Stadtjubiläum, nennt sich Fürth „Wissenschaftsstadt“.

1.1 Stadt Fürth

Die ca. 63 km² große Stadt liegt nordwestlich von Nürnberg im Bereich des Zusammenflusses der Rednitz und Pegnitz. Ab ihrer Vereinigung wird der Fluss Regnitz genannt. Das historische Zentrum der Stadt befindet sich östlich und südlich der Flüsse Rednitz und Pegnitz. Der Name „Fürth“ leitet sich wohl von den frühen Überquerungsmöglichkeiten über die Flüsse ab.

Erste ländlich geprägte Ansiedlungen im Bereich der heutigen Stadt Fürth entstanden bereits in der Mitte des 8. Jahrhunderts, dies lässt zum Beispiel die Widmung der Kapelle im Rednitzgrund vermuten.

Das 11. Jahrhundert brachte zwei Ereignisse, die Fürths Geschichte fortan prägten: Mit der Gründung des Bistums Bamberg kam der Ort 1007 als Versorgungsgut an das Domkapitel. Die Schenkungsurkunde des späteren Kaiser Heinrich II. im selben Jahr ist die erste gesicherte Erwähnung Fürths.

In den folgenden Jahrhunderten stand Fürth abwechselnd unter der Herrschaft des Bamberger Domstifts, der Nürnberger Burggrafen (aus Ansbach) und der Reichsstadt Nürnberg. Ab 1440 ließen sich jüdische Siedler in Fürth nieder, und errichteten um 1607 einen eigenen Friedhof sowie in den Jahren 1617/18 eine Synagoge. Im 16. Jahrhundert entwickelt sich auch aufgrund der Vertreibung der Juden aus Nürnberg im Jahr 1499 in Fürth ein reges jüdisches Gemeindeleben. Diese Situation schaffte ein freiheitliches, liberales und tolerantes Klima und war eine Grundlage für die damalige Hochburg jüdischen Lebens. In Folge des Dreißigjährigen Krieges wurde Fürth 1634 nahezu komplett zerstört.

Aufgrund vieler Streitigkeiten dieser drei Herrscher kam es 1792 zur Übernahme Fürths durch das Königreich Preußen. Somit endet die bisherige "Dreiherrschaft". 1806 gelangte Fürth zu Bayern, das

sich damals durch den Erwerb der fränkischen Gebiete stark vergrößerte und gerade Königreich geworden war.

1808 wurde Fürth zur Stadt erhoben. 1850 erhielt die Stadt mit dem Rathaus nach den Plänen von Friedrich Bürklein ihr bekanntestes Gebäude.

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts war fast jeder vierte Bürger in Fürth jüdischen Glaubens, viele davon – zum Beispiel der in der Ludwig Erhard Straße geborene Heinrich Berolzheimer – wurden zu wichtigen Förderern des Gemeinwesens. Zu diesem Zeitpunkt blühte die Stadt aufgrund der beginnenden Industrialisierung auf, wichtigen Initialzündungen waren damals die Neuerungen im Verkehrswesen: 1835 wurde die erste deutsche Eisenbahn zwischen Nürnberg und Fürth eröffnet, 1843 folgte die Inbetriebnahme des Ludwig-Donau-Main-Kanals zwischen Nürnberg und Bamberg.

Bis zur Jahrhundertwende zum 20. Jahrhundert entwickelte sich die Stadt fast nur innerhalb des Dreiecks der beiden Flüsse. Erst danach erfolgte die Ausdehnung nach Norden und Westen.

Der 1. Weltkrieg zerstörte nicht nur die Hoffnung auf ein Kurbad Fürth mit der König-Ludwig-Quelle, es folgten auch lange Jahre der Krise, vornehmlich in der Fertigungsindustrie. Die Stadtarchitektur macht diesen Wandel deutlich. Während vor dem Krieg repräsentative Bürgerhäuser das Bild prägten, versuchten danach Baugenossenschaften, die Wohnungsnot zu bewältigen.

In den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts gehört Fürth zu den Hochburgen des Nationalsozialismus. In der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 – der sogenannten Reichspogromnacht – wird die Fürther Hauptsynagoge vernichtet. Im zweiten Weltkrieg wurde die Stadt im Gegensatz zur umfangreichen Zerstörung Nürnbergs zu gut 10 Prozent zerstört.

Von 1945 bis Mitte 1948 zog zirka 15.000 Neubürger in die Stadt: Ausgebombte, Flüchtlinge und Heimatvertriebene machten Fürth 1950 erstmals zur Großstadt.

In der Nachkriegszeit werden aufgrund des Wirkens von Fürther Bürgern die Wirtschaftswunderjahre begründet. In erster Reihe steht Ludwig Erhard, Vater der Sozialen Marktwirtschaft, erster Wirtschaftsminister der Bundesrepublik Deutschland und von 1963 bis 1966 Bundeskanzler, der 1897 in Fürth geboren wurde, hier aufwuchs und zur Schule ging. Auch Max Grundig sowie Grete und Gustav Schickedanz starten in den fünfziger Jahren von Fürth aus ihre Unternehmen und veränderten durch ihre Tätigkeit das Stadtbild stark. Neue Industriezweige prägen seitdem Fürths Bild im In- und Ausland.

Mitte der 80er bis Mitte der 90er stürzten der Wandel der weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Globalisierung Fürth in eine Strukturkrise, die aufgrund von bedeutenden Ansiedlungen im Dienstleistungsbereich überwunden werden soll. So entsteht in der Uferstadt Fürth unter anderem das Kompetenzzentrum für Neue Materialien, Leichtbau und Röntgentechnik.

1.2 Denkmalstadt Fürth

Die Stadt Fürth weist mit zirka 2.000 Baudenkmalern die höchste Denkmaldichte aller bayerischen Großstädte auf. Allein in der Innenstadt sind 4 geschützte Ensembles, die teilweise aus vollständig erhaltenen Straßenzügen bestehen zu finden, sowie fast 60 Prozent der Einzeldenkmäler. Diese sind zum Großteil Profanbauten, neben diesen sind nur wenige herausragende öffentliche Baudenkmale zu finden, wie das Rathaus, das Berolzheimerianum oder das Stadttheater.

1.3 Rathausumfeld

Im 19. Jahrhundert entstand aufgrund der Industrialisierung und des daraus folgenden Siedlungsdrucks innerhalb weniger Jahrzehnte die Kernstadt mit ihren Wohn- und Geschäftsstraßen und der zentralen Achse der Schwabacher Straße.

Am nördlichen Ende dieser Hauptstraße im Bereich des Schnittpunktes mit der Königstraße wurde das Rathaus errichtet. Hier liegt noch heute das Verwaltungszentrum der Stadt.

Das Rathaus wurde durch den Baumeister Bürklein in den Jahren 1840 bis 1850 errichtet und gestalterisch entsprechend seiner Bedeutung im Stile eines herrschaftlichen Palazzos entworfen. Als Vorbild diente der Palazzo Vecchio in Florenz. Die neoromanische Formensprache findet im prachtvoll ausgestatteten Inneren ihre Entsprechung und präsentiert in ihrer Geschlossenheit ein Gesamtkunstwerk. Das Rathaus ist Baudenkmal von überregionaler Bedeutung.

Für das Umfeld des Rathauses hat die Stadt Fürth in den Jahren 1994 und 1995 einen städtebaulichen Ideen- und Realisierungswettbewerb durchgeführt.

Anlass dieses Wettbewerbs waren die umfangreichen Maßnahmen, die im Zuge des U-Bahnbaus notwendig wurden. Ziel war damals, der Fußgängerzone im Bereich des Kohlenmarktes einen gestalterischen Abschluss zu geben und das Erleben der Straßenräume und Plätze im Umgriff des Kohlenmarktes zu intensivieren.

Im Rahmen des Wettbewerbs wurden Vorschläge für das Schließen der damals bereits bestehenden und im Zuge des U-Bahnbaus verursachten Baulücken (Abriss der Hausnummern 2 und 4) in der Ludwig Erhard Straße gefordert. Darüberhinaus sollten Vorschläge für die Plätze und Straßenräume aufgezeigt werden, die geeignet sind, „über die

funktionalen Sachzwänge hinausgehende Raumqualitäten zu schaffen.“ (Text Wettbewerbsauslobung 1994).

Für das in diesem Wettbewerb behandelte Grundstück wurden Ideen vorgelegt, aber nicht umgesetzt.

2. Gegenstand des Wettbewerbs

Der Ludwig-Erhard-Initiativkreis möchte in Erhards Geburtshaus in Fürth sowie auf der benachbarten Freifläche angrenzend an den Rathaushof ein deutschlandweit einmaliges Dokumentations-, Begegnungs- und Forschungszentrum einrichten.

Das Dokumentationszentrum soll über Leben und Wirken von Ludwig Erhard, aber auch über markante historische Sachverhalte informieren. Die Präsentation soll dem Standort Fürth gemäß regional wichtige Geschehnisse würdigen, vor allem aber national und international bedeutende Entscheidungen und ihre Auswirkungen auf die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung in Deutschland umfassen.

Im Begegnungszentrum, das mit dem Dokumentationszentrum eng verbunden ist, soll der breiten Bevölkerung, insbesondere aber jungen Menschen, Erhards Konzeption der Sozialen Marktwirtschaft anschaulich, zeit- und problembezogen erläutert werden.

Das Forschungszentrum soll vor allem Zugang zu den Archivalien erleichtern, die für eine profunde Erhard-Forschung erforderlich sind. Im Endausbau soll es Wissenschaftler durch alle Stufen der wissenschaftlichen und politischen Aktivitäten von Ludwig Erhard begleiten können.

2.1 Ludwig Erhard, Leben und Werk

Ludwig Erhard wurde am 4. Februar 1897 als Sohn und als eines von fünf Kindern des Textilwarenhändlers Wilhelm Philipp und seiner Frau Augusta Erhard in Fürth in der früheren Sternstraße geboren. Erhards Vater kam aus der Rhön, arbeitete sich in Fürth zum selbständigen Kaufmann hoch und erwarb hier ein Woll-, Weiß- und Wäschegeschäft, das später sein Sohn Ludwig übernahm.

Ludwig Erhard ging in Fürth zur Schule und absolvierte nach dem Abschluss der Mittleren Reife in Nürnberg eine kaufmännische Lehre.

Am Ersten Weltkrieg nahm Erhard als Soldat in Rumänien und an der Westfront teil und wurde 1918 schwer verwundet.

Nach seinem Ausscheiden aus der Armee studierte er zwischen 1919 und 1922 an der Handelshochschule in Nürnberg und erwarb den Abschluss Diplom-Kaufmann. Anschließend studierte er Betriebswirtschaftslehre und Soziologie an der Universität Frankfurt und schloss seine Zeit dort mit einer Promotion im Jahr 1925 ab.

1925 ging Erhard nach Fürth zurück und übernahm den elterlichen Betrieb, der 1928 Insolvenz anmeldete. Im Anschluss daran war Erhard als wissenschaftlicher Assistent, später als stellvertretender Leiter beim Institut für Wirtschaftsbeobachtung der deutschen Fertigware in Nürnberg tätig. Von 1942 bis 1945 leitete er das von ihm gegründete Institut für Industrieforschung.

Ludwig Erhard war nach Ende des 2. Weltkriegs kurze Zeit Wirtschaftsreferent der Stadt Fürth und wurde im Oktober 1945 von der amerikanischen Militärregierung zum Staatsminister für Handel und Gewerbe in die Bayerische Staatsregierung berufen. Dieses Amt endete im Dezember 1946. 1947 wurde Erhard von der Ludwig-Maximilians-Universität München zum

Honorarprofessor berufen und war parallel mit der Vorbereitung der Währungsreform beschäftigt. 1950 erfolgte ein zusätzlicher Ruf an die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität in Bonn. Ab 1949 war Erhard Mitglied des Deutschen Bundestages. Im September 1949 erfolgte die Ernennung zu Bundesminister für Wirtschaft in der Regierung Konrad Adenauers, nach der Bundestagswahl 1957 wurde er zudem Vizekanzler.

Nach dem Rücktritt Adenauers wurde Erhard im Oktober 1963 zum Bundeskanzler gewählt. Im März 1966 wählte die CDU Erhard zu ihrem Vorsitzenden. Im Dezember 1966 trat Erhard von dem Amt des Bundeskanzlers zurück, im Mai 1967 legte er auch den CDU Vorsitz nieder, war aber weiterhin Bundestagsabgeordneter. 1967 gründete er die Ludwig-Erhard-Stiftung, die seine wirtschaftswissenschaftlichen und Wirtschaftsordnungs-Vorstellungen wissenschaftlich und publizistisch weiter pflegen soll.

Erhard verstarb im Alter von 80 Jahren am 5. Mai 1977 in Bonn. Erhards wurde in Gmund am Tegernsee beerdigt.

(Quelle: wikipedia)

Ludwig Erhard gilt als Vater der sozialen Marktwirtschaft: Gegen alle Widerstände führte er Westdeutschland auf einen marktwirtschaftlichen Kurs und legte so den Grundstein für das Wirtschaftswunder.

2.2 Ludwig Erhard Initiativkreis Fürth

Die Ideen Ludwig Erhards wieder aufzugreifen und sie für die Lösung heutiger Probleme in die Diskussion einzubringen, war einer der Gründe für engagierte Persönlichkeiten Fürths und der Region aus Wirtschaft, Hochschule und Politik, auf Anregung des IHK-Gremiums Fürth den „Ludwig-Erhard-Initiativkreis

Fürth e.V.” zu gründen. Dieses Vorhaben konnte am 5. Mai 2002, dem 105. Geburtstag Erhards, im Fürther Wirtschaftsratshaus verwirklicht werden.

Der Verein kooperiert seit seiner Gründung eng mit der „Ludwig-Erhard-Stiftung e.V.” in Bonn.

Der Verein hat es sich in Ludwig Erhards Geburtsstadt Fürth zur Aufgabe gemacht, das Andenken an sein Leben und Wirken zu würdigen und zu fördern. Dabei stehen seine Beiträge zur theoretischen Konzeption der Sozialen Marktwirtschaft und seine Verdienste bei der praktischen Umsetzung im Vordergrund.

Zur wiederkehrenden Erinnerung an Ludwig Erhard verleiht der Initiativkreis seit 2003 jährlich den „Fürther Ludwig-Erhard-Preis“, mit dem herausragende wirtschaftswissenschaftliche Dissertationen ausgezeichnet werden. Erstmals 2007 wurde der Preis auch als Preis für Ökonomie in der Metropolregion Nürnberg ausgewiesen.

Zur Vertiefung des Verständnisses des Lebenswerkes von Ludwig Erhard und der sich daraus auch aktuell ableitbaren Entwicklungen, veranstaltet der Initiativkreis mit den „Fürther Gesprächen“ Vortrags- und Diskussionsabende mit prominenten Rednern aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik.

Weitere Informationen sh. <http://www.ludwig-erhard-initiative.de>

3. Wettbewerbsgrundstück und Umfeld

Das zukünftige Ludwig Erhard Zentrum wird im unter Denkmalschutz stehenden Bestandsgebäude Ludwig Erhard Straße 5 (Flurnummer 503), dem Elternhaus Ludwig Erhards sowie in einem Neubau auf einem seit dem Bau der U-Bahn geräumten Grundstück nordöstlich der Ludwig Erhard Straße untergebracht werden.

3.1 Grundstück Ludwig Erhard Straße 5

Ludwig Erhard wurde im Zentrum von Fürth, direkt hinter dem Rathaus, in der Sternstraße 5, geboren. Seine Eltern betrieben dort, im Erdgeschoss ihres Wohnhauses, ein Textilgeschäft, in dem sie Tisch- und Weißwäsche sowie Kinderkleider verkauften.

Das Grundstück ist mit einem Wohn- und Geschäftshaus bebaut, das aus einem Vorderhaus, einem Seitenflügel und einem Rückgebäude, das die Adresse Gartenstraße 6 trägt, bebaut. Die Gebäude liegen im denkmalgeschützten Ensemble Altstadt und sind als Einzeldenkmale geschützt.

Das Vorderhaus - das Geburtshaus Erhards - ist ein dreigeschossiger traufseitiger Satteldachbau mit Sandsteinfassade. Im Erdgeschoss befindet sich ein Ladengeschäft, in den beiden Obergeschossen und im Dachgeschoss sind derzeit Wohnungen untergebracht.

Der Seitenflügel liegt direkt an der nordwestlichen Grundstücksgrenze und verfügt über zwei Geschosse sowie ein Dachgeschoss. Er wird sowohl über das Vorder-, als auch über das Rückgebäude erschlossen.

Das Rückgebäude ist ein zweigeschossiger Fachwerkbau mit Mansarddach und wird von der Gartenstraße aus erschlossen. Hier befindet sich eine Durchfahrt, die den Hof des Grundstücks erschließt.

Im Jahr 1988 wurde das Gebäude durch das Evangelische Siedlungswerk Bayern zuletzt umgebaut und wurden die Wohnungen in der derzeit vorhandenen Form eingefügt. Ein südöstlicher Seitenflügel existiert nicht mehr. Das Ludwig Erhard Zentrum soll in dem Vorderhaus und dem Seitenflügel untergebracht werden.

3.2 Grundstück für den Neubau

Für den Neubau stehen die Flurstücke 467, 468, 469 und 470 zur Verfügung. Die Grundstücksfläche beträgt ca. 748 m². Das Grundstück kann als eben angenommen werden. Das derzeit auf dem Grundstück vorhandene Gebäude mit öffentlichen WCs wird im Zuge des Neubaus ersatzlos entfernt.

Derzeit wird das Grundstück in seiner südöstlichen Teilfläche als öffentlicher Parkplatz und in seiner nordwestlichen Teilfläche als Behördenparkplatz genutzt. Auf der nördlichen Teilfläche der Flurnummer 468 steht derzeit ein WC Gebäude, das überplant werden kann.

Das Grundstück wird von folgenden Flächen bzw. Bauten umgrenzt:

Südwestlich und nordwestlich der zu bebauenden Fläche grenzt der Straßenraum der Ludwig-Erhard Straße mit dem dazugehörigen Fußweg an;

Südöstlich befindet sich der Südflügel des Rathauses, der in Form einer Grenzbebauung auf Teilen der südwestlichen Grundstücksgrenze steht;

Nordöstlich des Grundstücks sowie an den südöstlichen und nordöstlichen Grenzen der nördlichen Teilfläche der Flurnummer 468 grenzen der Rathaushof bzw. die Nebengebäude des Rathauses an. Die auf diesen Grundstücksgrenzen stehenden Bauteile bilden Brandwände, an denen durch eine weitere Brandwand angebaut werden kann;

Ein Baugrundgutachten liegt derzeit nicht vor. Der Baugrund kann in Bezug auf Wasser als unproblematisch angesehen werden, bei der

Ausbildung eines Untergeschosses sind jedoch Einschränkungen durch den U-Bahnhof zu beachten.

3.3 Grundstücksumfeld

Das Grundstück liegt direkt südlich des Fürther Rathauses und grenzt an dessen Hofbebauung an. Alle das Grundstück umgebenden Gebäude sowie die im näheren Umfeld stehen unter Denkmalschutz. Lediglich das Haus Ludwig Erhard Straße xx ist ein Neubau. Die heterogene Bebauung verfügt meist über drei oder vier Geschosse und Steil-, bzw. Mansarddächer. In den Erdgeschossen sind in der Regel Ladenflächen untergebracht, in den Ober- und großteils ausgebauten Dachgeschossen befinden sich Wohnungen.

In der Ludwig Erhard Straße stehen die Geburtshäuser von zwei wichtigen Fürther Bürgern. In der Hausnummer 5 wurde Ludwig Erhard geboren, in der Hausnummer 19 Heinrich Berolzheimer.

3. 4 vorhandene Bebauung in der Ludwig Erhard Straße

Das Umfeld der Ludwig Erhard Straße gehört zum Ensemble „Altstadt Fürth“ und steht als solches vollständig Schutz, darüberhinaus ist die Bebauung südlich, nördlich, östlich und westlich des Wettbewerbsgrundstücks komplett unter Denkmalschutz gestellt und besteht aus gründerzeitlichen oder teilweise noch älteren Bauten. Lediglich die Bebauung der Ludwig Erhard Straße 17 ist ein Neubau.

Die Ludwig Erhard Straße entspricht in ihrem Typus einer altstädtischen Gasse mit der differenzierten Architektur des 19. Jahrhunderts. Sie verbindet in diagonalem Verlauf den Kohlenmarkt, den Abschluss der Schwabacher Straße, mit der Königstraße.

In der Denkmalliste der Stadt Fürth sind durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege die einzelnen Bauten der Ludwig Erhard Straße wie folgt beschrieben:

Ludwig Erhard Straße 1:

Wohn- und Geschäftshaus, schmaler, viergeschossiger und traufseitiger Satteldachbau mit Sandsteinfassade, Polygonalerker und türmchenartiger Schnitzgaube, im Neu-Nürnberger-Stil, von Fritz Walter, 1903.

Ludwig Erhard Straße 3:

Wohn- und Geschäftshaus, dreigeschossiger Mansarddachbau mit reich gegliederter Sandsteinfassade, im Kern um 1720, Aufstockung und Umbau im Neurenaissance-Stil von Andreas Hofer, 1886.

Ludwig Erhard Straße 5:

Wohn- und Geschäftshaus, dreigeschossiger traufseitiger Satteldachbau mit Sandsteinfassade mit seitlichen Lisenen, Konsoltraufgesims und gusseiserner Neurenaissance-Ladenfront im Erdgeschoss, im Kern 18. Jh., Aufstockung und spätklassizistischer Umbau von Jakob Riethimer, 1853, Ladenfront Ende 19. Jh.; Rückflügel, zweigeschossiger Fachwerkbau mit Mansarddach, 18. Jh.;

Ludwig Erhard Straße 7:

Wohn- und Geschäftshaus, viergeschossiger Putzbau mit Satteldach und polygonalem Eckerker, in Neurenaissance-Formen, von Fritz Walter, 1900.

Ludwig Erhard Straße 13:

Wohnhaus in Ecklage, dreigeschossiger, dreiseitig freistehender Sandsteinbau mit Satteldach, Treppengiebel und Konsoltraufgesims, reich gegliedert in romantisch-

klassizistischen Formen, von Friedrich Weltrich, 1844, Umbau Erdgeschoss 1905.

Ludwig Erhard Straße 14:

Wohnhaus, schmaler, zweigeschossiger Mansarddachbau mit vorgeblendeter, dreigeschossiger Sandsteinfassade mit Attika, im Kern 18. Jh., Umbau und Aufstockung im Neurenaissance-Stil von Konrad Weber, bez. 1886.

Königstraße 88 und 86:

Rathaus, zweiflügeliger, dreigeschossiger Sandsteinbau in Ecklage mit Walmdach, in der Mitte des Ostflügels Turm nach Vorbild des Palazzo Vecchio in Florenz, in der Mitte des Nordflügels Portikus mit Balkonbrüstung, italianisierender Rundbogenstil, von Eduard Bürklein, 1840-50; mit Ausstattung; westlich anschließender Erweiterungsbau, viergeschossiger traufseitiger Sandsteinbau mit Flachsatteldach und Biforienfenstern, italianisierender Rundbogenstil, unter Mitwirkung von Friedrich Thiersch, 1898-1901; Gedenktafel für Wilhelm Königswarter, Bronze;

Königstraße 88 und 86:

Nebengebäude im Hof, zweigeschossiger Sandsteinbau mit Walmdach und Fachwerk-Aufzugsgaube, um 1850; Nebengebäude im Hof, zweigeschossiger Sandsteinbau mit einseitigem Walmdach, seitlichem Risalit mit Aufzugsgaube und südlichem erdgeschossigem Anbau, um 1850.

3.5 Erschließung des Grundstücks und verkehrliche Ordnung im Umfeld

Die Ludwig Erhard Straße – früher Sternstraße – verbindet den Kohlenmarkt mit der Königstraße. Sie kann durch PKW derzeit nur in nördlicher Richtung

befahren werden. Die Ludwig Erhard Straße ist ein wichtiger Bypass im Straßensystem der Fürther Altstadt und muss für den Individualverkehr freigehalten werden. Öffentlicher Nahverkehr wird nicht durch die Ludwig Erhard Straße geführt, verläuft aber als U-Bahnlinie unterhalb der Straße.

Im Bereich der Ludwig Erhard Straße 13 nordwestlich des Wettbewerbsgrundstücks gabelt sich der Straßenraum in die südlich verlaufende Wasserstraße und die nördlich weiterführende Ludwig Erhard Straße. Auch die Wasserstraße ist derzeit nur in nördlicher bzw. nordwestlicher Richtung befahrbar.

Da die westliche Ecke der Flurnummer 467 des Wettbewerbsgrundstücks den nördlich der Ludwig Erhard Straße geführten Fußweg unterbricht, sollte hier auf dem Grundstück eine als Fußweg nutzbare Teilfläche freigehalten bleiben. Alternativ ist es möglich den gesamten Straßenraum im Wettbewerbsgebiet als Mischfläche auszubilden, eine Befahrbarkeit für den Individualverkehr wie derzeit gegeben muss aber in jedem Fall erhalten bleiben.

3.6 U-Bahnhof Rathaus

Der U-Bahnhof Rathaus wurde 1989 eröffnet und liegt auf der Strecke der U-Bahn Linie 1 zwischen Hardhöhe (Fürth) und Langwasser (Nürnberg). Der Bahnhof erstreckt sich unterirdisch zwischen Kohlenmarkt und Obstmarkt.

In südöstlicher Richtung ist der Bahnhof über ein Verteilergeschoss unter dem Kohlenmarkt und von dort aus an die Brandenburger- und Ludwig-Erhard-Straße sowie den Kohlenmarkt angeschlossen. Der nordwestliche Bahnhofskopf ist ebenfalls mit einem Verteilergeschoss unter dem Obstmarkt mit der Mohrenstraße, dem Obstmarkt und dem Busbahnhof verbunden. Sowohl im Bereich des östlichen, als auch des westlichen Bahnsteigkopf sind Aufzüge

vorhanden, die die Bahnsteigebene barrierefrei mit der Straßenebene verbinden.

Der ebenerdige Ausgang des Aufzugs am südöstlichen Bahnsteigkopf steht direkt auf dem Wettbewerbsgrundstück. Der Zugang erfolgt hier von südöstlicher Richtung. Der U-Bahnaufzug ist grundsätzlich überbaubar, muss aber in seiner Funktion erhalten bleiben und begangen werden können.

Die Decke der Bahnsteighalle liegt so tief, dass eine Überbauung mit einem Untergeschoss im Bereich des Wettbewerbsgrundstücks möglich ist. Die eingeschränkte Höhenentwicklung dieses Geschosses ist aber zu beachten. Lediglich südöstlich des Aufzug liegt ein Bauteil des U-Bahnhofs direkt unter dem Gelände, so dass hier eine Unterkellerung nicht möglich ist.

Zur Realisierung des Bahnhofs wurden Ende der achtziger Jahre Teile der nördlichen Straßenbebauung der Ludwig Erhard Straße abgerissen, unter anderem das Gebäude des Café Fürst.

4. Planungs- und bauordnungsrechtliche Grundlagen und Ziele

Seit dem Abriss der früheren Bebauung sowie dem Neubau der U-Bahnlinie wurden verschiedene Bebauungsvorschläge für das Grundstück geprüft. Die in diesem Zusammenhang und die im Vorfeld des Wettbewerbs zusammengestellten Aussagen stellen den planungsrechtlichen Rahmen für die städtebauliche Entwicklung des Grundstücks dar.

Ein qualifizierter Bebauungsplan liegt nicht vor. Es ist geplant, das Projekt nach § 34 Baugesetzbuch zu bewerten, d. h. es hat sich in die umgebende Bebauung einzuordnen.

Weitergehend sind hierbei die denkmalrechtlichen Anforderungen. Das Rathaus weist eine seinem Vorbild und seiner Position entsprechende Dominanz auf, die durch die Abmessungen und die Maßstäblichkeit des Gebäudes zum Ausdruck gebracht werden.

Kennzeichnend für die Bebauung des unmittelbaren Umfeldes sind die bewusst zurückhaltenden und feingliedrigen Baukörper, die als geschlossene Fassaden in Sandstein Großquaderwerk mit dementsprechend historischer Fassadenteilung und Proportion erstellt wurden.

Das zur Verfügung stehende Grundstück kann grundsätzlich komplett überbaut werden, dabei sind die folgenden Hinweise zu beachten:

Mögliche städtebauliche Entwicklung des Baukörpers in Richtung Südwest, Ludwig Erhard Straße: die Grundstücksgrenze verläuft in der Fassadenflucht des Rathauses in der Ludwig Erhard Straße. Eine geringfügige Überbauung der Grundstücksgrenze nach Südwesten ist denkbar, wenn das städtebaulich begründet ist und die ausreichende Belichtung der gegenüberliegenden Gebäude (mind. 45° Lichteinfall zu den Aufenthaltsbereichen) gewährleistet wird.

- 1) Mögliche städtebauliche Entwicklung des Baukörpers in Richtung Nordwesten, Ludwig Erhard Straße und Stellplatzanlage: Eine geringfügige Überbauung der Grundstücksgrenze nach Norden ist aus denkbar, wenn das städtebaulich begründet ist und die derzeitige Anzahl der Stellplätze nördlich der Flurnummer 468 erhalten bleibt. Die nötigen Abstandsflächen zur Bebauung Ludwig Erhard Straße 13 sind einzuhalten.
- 2) In einem nordwestlichen Teilbereich führt derzeit der Gehweg über die Flurnummer 467, die zum Wettbewerbsgrundstück gehört. Die Passierbarkeit für Fußgänger soll in

diesem Bereich erhalten bleiben, entweder durch Freihalten des derzeitigen Gehweges oder durch eine für alle Verkehrsteilnehmer gleichberechtigte Ausgestaltung der bisherigen Straßenfläche.

- 3) Die Höhenentwicklung des Neubaus ist konzeptabhängig, es wird keine maximale Geschossigkeit oder keine bestimmte Dachform vorgegeben. Die Neubauhöhe soll unterhalb der Traufe des benachbarten Südflügels des Rathauses bleiben. Die Höhenentwicklung des Neubaus soll die ausreichende Belichtung der benachbarten Gebäude (mind. 45° Lichteinfall zu den Aufenthaltsbereichen) gewährleisten.
- 4) Der Rathaushof soll weiterhin über das Flurstück 470 befahrbar sein. Hier wird auch in Zukunft die Feuerwehrezufahrt des Rathauses erfolgen. Eine Überbauung der Zufahrt des Rathaushofes ist möglich, wenn das für eine Feuerwehrezufahrt erforderliche Lichtraumprofil frei gehalten wird.
- 5) An folgenden Brandwänden kann angebaut werden: Brandwand des Rathauses auf der Grenze zum Flurstück 470; Brandwand der Rathausnebengebäude zu den Flurstücken 470, 469 und 468. Sollten Teile des Neubaus über die Höhe der Brandwände der Rathausnebengebäude geführt werden, sind die Notwendigkeiten des Brandschutzes zu beachten.
- 6) Laut Aussage der Infra Fürth (zuständig für U-Bahnbau) ist eine Unterkellerung des Gebäudes dort möglich; wo die Decke des U-Bahntunnels bzw. die dazugehörigen Bauteile so tief liegen, dass eine Überbauung mit einem UG möglich ist. Südöstlich des Aufzugschachtes befindet sich ein Bauteil

des U-Bahnhofs direkt unter dem derzeitigen Gelände.

- 7) Nordöstlich der grenzständigen Brandwand des Rathauses benachbart zur Flurstücksnummer 470 ist im Rathaus eine Belichtungsfuge ausgebildet, über die auch ein Rettungsweg (Fluchttreppe) geführt wird. Eine Bebauung der Flurstücksnummer 470 soll den nötigen Belichtungswinkel einhalten.
- 8) Die nötigen Stellplätze werden abgelöst, es werden keine Stellplätze auf dem Grundstück erstellt bzw. erhalten.

5. Ökonomische und ökologische Anforderungen

Besonderen Wert legt der Auslober auf Energieeffizienz, Ressourcenschutz und Nachhaltigkeit der Planung, die sich in ökonomisch und ökologisch sinnvollen Planungskonzepten sowie der wirtschaftlichen Konzeptionen für den Bau, Betrieb und Unterhalt ausdrücken soll.

Eine sinnvolle Grundrissorganisation, die Wirtschaftlichkeit der Konstruktion hinsichtlich Materialaufwand und Spannweiten, ein minimierter Energieaufwand hinsichtlich Kompaktheit und geringen Außenflächenanteilen und Ökonomie der Gebäudetechnik sind anzustreben.

Insgesamt sollten nur umweltverträgliche und gesundheitlich unbedenkliche Materialien zum Einbau gelangen. Auf Art. 11 BayBO wird hingewiesen.

5.1 Baukosten-, Planungs- und Bauzeitrahmen

Zur haushaltstechnischen Einstufung des Vorhabens wurden vorab ca. xx Mio. Euro netto für die anrechenbaren Baukosten der Kostengruppen 300,

400 und 500 angenommen. Die Planung soll sich an diesem Rahmen orientieren.

Zur Durchführung des Projektes wurde durch xxxxxxxxxx die Bewilligung von Fördermitteln zugesagt.

Weitere Fördergelder werden u.a. von der Stadt Fürth, von dem Regierungsbezirk Mittelfranken, der Landesstelle für die Nichtstaatlichen Museen und dem Freistaat Bayern in Aussicht gestellt.

Da die Bereitstellung der Fördergelder mit einem verbindlichen Abruf eines Teils der Summen in den Jahren 2013 und 2014 gekoppelt ist, unterliegt das Vorhaben einem sehr großen Zeitdruck. Der Wettbewerb muss noch im ersten Halbjahr 2013 abgeschlossen werden, die Beauftragung der Planer ist für Mitte 2013 vorgesehen. Mit dem Bau soll im März 2014 begonnen werden, nach einer Bauzeit von 1 1/2 Jahren soll die Fertigstellung im Herbst 2015 erfolgen.

Umgehend anschließend an die Beauftragung muss die Planung ausgearbeitet werden, um das Bauwerk im Jahr 2015 in Betrieb nehmen zu können. Dieser weitere Ablauf ist von den am Wettbewerb teilnehmenden Büros zu gewährleisten.

5.2 Nachhaltigkeit der Planung, energetische Konzepte

Die Errichtung des Gebäudes und der Anlagen sollte nach Umweltverträglichkeitskriterien und mit minimierten Eingriffen in den Pflanzen- und Baumbestand, minimiertem Energieeinsatz erfolgen. Weiterhin sollte langfristig ein Energie und Wasser sparender Betrieb gewährleistet sein. Es sind mögliche Maßnahmen vorzuschlagen, die einen Kosten sparenden Betrieb und Unterhalt gewährleisten.

Die Maßgaben des winterlichen Wärmeschutzes und des Schutzes vor sommerlicher Aufheizung sind zu berücksichtigen, wobei hier auf mögliche inneren Lasten verwiesen wird. Aspekte zur Sicherstellung eines ganzjährig angenehmen Raumklimas sind in diesem Zusammenhang vorzuschlagen. Die Einbringung interner Wärmequellen (z.B. Beleuchtung) ist zu minimieren. Grundsätzlich soll das Gebäude zur Gewährleistung eines angenehmen Raumklimas möglichst massive Bauteile aufweisen und den übermäßigen Eintrag von UV Strahlen durch bauliche Maßnahmen oder durch einen wirksamen Sonnenschutz verhindern.

Eine aktive Kühlung von Verwaltungs- und Ausstellungsräumen ist soweit wie möglich zu vermeiden. Grundsätzlich soll eine Temperierung in Form einer Flächenheizung im Bereich der Präsentation der Funde und der Ausstellungsflächen vorgesehen werden. Für die Beheizung des Gebäudes wird – wenn innerhalb des Kostenrahmens machbar – die Verwendung regenerativer Energieträger (z.B. Geothermie) angestrebt.

Für Räume mit besonderen Anforderungen kann der Einsatz von regenerativen Energien zur unterstützenden Kühlung erfolgen.

Die Wahl des Energieträgers für die Anlage wird erst nach dem Wettbewerbsentscheid getroffen.

Es wird gewünscht, Maßnahmen vorzuschlagen, die den derzeit gesetzlich vorgeschriebenen Energiestandard weiter verbessern. Dabei ist dem Auslober bewusst, dass hier aufgrund des engen Kostenrahmens nur kostengünstige Zusatzmaßnahmen möglich sein werden.

Die Verwendung von Photovoltaikerelementen ist nur in gestalterisch eingegliedert, optisch nicht störender Form denkbar.

Für das Gebäude werden Funktionsflächen für Hausanschluss, Heizung, Lüftung, Elektro und

Wasser nötig, die entweder von innen oder auch direkt von außen begangen werden können.

6. Aufgabenbeschreibung

Das Ludwig Erhard Zentrum soll sowohl in dem Altbau Ludwig Erhard Straße 5, als auch in einem Neubau auf dem Grundstück nördlich der Straße eingerichtet werden.

Gegenstand des Wettbewerbs ist der Neubau und die Verknüpfung des Neubaus mit dem Bestand. Im Wettbewerb werden dagegen mit der folgenden Einschränkung keine Planungen für das Bestandsgebäude erwartet. Im Erdgeschossplan sind zusätzlich zu den Flächen im Neubau auch die EG-Flächen des Bestandsgebäudes mit den dort für eine sinnvolle Verknüpfung der beiden Häuser nötigen Maßnahmen sowie die Freiflächen zwischen den Gebäuden und im Hof des Bestandes darzustellen.

Alle Bereiche des Neubaus sollen ohne aufwändige Hilfsmittel barrierefrei erschlossen werden können.

6. 1 Flächen im Bestandsgebäude

Im Altbau sollen die Flächen des Ludwig Erhard Zentrums untergebracht werden, für die die Raumstruktur des Bestandes geeignet ist. Im EG befindet sich derzeit ein Laden, in den Obergeschossen Wohnungen mit kleinteiligen Räumen. Im Seitenflügel und Rückgebäude sind derzeit ebenfalls Wohnungen untergebracht.

Der vorhandene Laden soll möglichst erhalten bleiben. Es ist vorgesehen, dass er auch als Museumsshop dient.

Im 1. und 2. OG des Hauptgebäudes sollen Teile der Dauerausstellung untergebracht werden. Hier sollen die frühen Jahre Erhards und die Prägung durch seine

Heimatstadt dargestellt werden. Die vorhandene Raumstruktur und Erschließung wird dabei nicht verändert. Weiterhin ist die Aktivierung des Innenhofs für Freiflächen vorgesehen.

Flächen für Verwaltung sowie Flächen für einen späteren Stiftungslehrstuhl sollen ebenfalls im Bestand untergebracht werden. Hierfür sind das Dachgeschoss des Hauptgebäudes und die Ebenen des Seitenflügels vorgesehen.

Die Bibliothek mit ca. 1200 Bänden soll im räumlichen Zusammenhang mit dem Stiftungslehrstuhl eingerichtet werden.

6. 1. 1 Maßnahmen im Bestandsgebäude

Im Rahmen des Wettbewerbs soll aufgezeigt werden, wie dem Hauptgebäude des Bestandes ein Aufzug angefügt wird, der die barrierefreie Erschließung der Ebenen Dauerausstellung und Verwaltung bzw. Stiftungslehrstuhl gewährleistet.

Aufgabe im Wettbewerb ist das skizzenhafte Aufzeigen einer adäquaten Anbindung und Erreichbarkeit der Ausstellungsflächen im Altbau vom Neubau aus. Eine gedeckte und/oder umschlossene Verbindung zwischen Altbau und Neubau wird aus städtebaulichen Gründen nicht gewünscht. Die Lage der vorhandenen Treppe im Altbau erfordert eine sensible Überplanung der Erreichbarkeit dieser vertikalen Erschließung. Dabei ist auch zu klären, ob zwischen den Bereichen Zugang, Treppe und Ladenfläche eine bessere Verbindung möglich ist.

Eine Verknüpfung der Erschließung mit den Ladenflächen ist dabei möglich, wenn das Abtrennen der Flächen aufgrund unterschiedlicher Öffnungszeiten gewährleistet wird. In der Straßenfassade soll nicht eingegriffen werden.

6. 2 Raumprogrammflächen und Funktionen im Neubau

Im Neubau auf den Flächen nördlich der Ludwig Erhard Straße sollen erdgeschossig auf Straßenniveau der Eingangsbereich mit Kasse, Infotheke und der Fläche zuschaltbarem Multifunktionsraum geplant werden. Der Aufzug, der den U-Bahnhof mit der Straßenebene verbindet, ist im Gebäude so zu integrieren, dass eine Begehrbarkeit unabhängig von den Öffnungszeiten des Neubaus ermöglicht wird.

In den Obergeschossen sind die weiteren Flächen der Dauerausstellung, der Sonderausstellung und das Begegnungszentrum unterzubringen.

6.3 Organisatorische Wünsche Eingangsbereich

Bei der räumlichen Konzeption ist zu beachten, dass die Bereiche so vernetzt werden, dass der Betrieb mit wenig Personalaufwand geführt werden kann. Weiterhin ist darauf zu achten, dass jeweils vor und hinter der Bezahlgrenze ausreichend Stauraum für wartende Gruppe angeboten wird.

Der Multifunktionsraum (Sonderraum für Veranstaltungen) dient auch der Museumspädagogik und ist möglichst vom Eingangsbereich zu erreichen. Er sollte aus schalltechnischen Gründen von den Ausstellungsflächen abtrennbar dargestellt werden.

Auf eine angemessene Anlieferbarkeit von Sonderausstellungsfläche, Multifunktionsraum und Begegnungszentrum ist zu achten.

Die Fläche des Sonderraums für Veranstaltungen soll beispielsweise kulturell für Lesungen, kleine Feierlichkeiten o.ä. genutzt werden und über eine enge Verknüpfung mit der Vorbereitungsküche verfügen. Für diese Fläche wird eine möglicherweise

mobile Abgrenzbarkeit zum Foyer und ein eigener Eingang gewünscht.

Weiterhin werden WC Räume für die Besucher sowie Garderobenflächen in diesem Bereich gefordert. Bei der Vorortung der Flächen ist darauf zu achten, dass ein Untergeschoss nur eingeschränkt ausgebildet werden kann.

Im Eingangsbereich soll eine repräsentative Wandfläche zur Verfügung gestellt werden, auf die die Unterstützer des Vorhabens benannt werden können.

6.4 Organisatorische Wünsche Dauer- und Sonderausstellung

Die Ausstellungsflächen teilen sich in Flächen für die Dauerausstellung und die Sonderausstellung. Teile der Dauerausstellung (die frühen Jahre Erhards und die Prägung durch seine Heimatstadt) werden im Altbau untergebracht, die weiteren Flächen im Neubau.

Unverbindlich wird vorgeschlagen, die Flächen der Dauer-ausstellung im 1. und 2. OG zu verorten, die Flächen der Sonderausstellung im 2. OG Neubau. Im Wettbewerb ist zu klären, wie den Besuchern aufgezeigt werden kann, dass die Ausstellungsflächen auf beide Gebäude verteilt sind und wie zwischen den beiden Teilen ein Zusammenhang ohne eine städtebaulich nicht gewünschte bauliche Verbindung hergestellt werden kann. Dabei soll die Überwachung der beiden Zugänge so geregelt werden, dass nicht für beide Zugangsbereiche Personal erforderlich ist. Eine direkte Erreichbarkeit der Flächen der Sonderausstellung ohne Durchquerung der Dauer-ausstellung wird gewünscht.

Die Dauerausstellung soll Ludwig Erhard als Politiker und Wissenschaftler thematisieren sowie das Konzept der sozialen Marktwirtschaft begreifbar machen. Dazu sind Leihgaben aus dem „Haus der Geschichte“ in

Bonn in Aussicht gestellt worden. Aufgrund der noch nicht benannten Kernelemente der Dauerausstellung ist eine hohe Flexibilität der Flächen nötig.

Aufgrund der überwiegend medialen Präsentation und inszenierten Beleuchtung der Ausstellungsinhalte ist eine direkte Belichtung der Ausstellungsfläche nicht sinnvoll. Ausblick und Orientierung bietende Befensterungen sind in den Ausstellungsräumen dann möglich, wenn sie zum Beispiel indirekt erfolgen dadurch die geplante Präsentation nicht beeinträchtigt wird. Es wird gleichzeitig gewünscht, dass aus dem Gebäude heraus Sichtbeziehungen zur Umgebung hergestellt werden können, z.B. zum Rathaus, zum Geburtshaus Ludwig Erhards usw..

Um übergroße Ausstellungsstücke auf den Flächen präsentieren zu können, sind entsprechende vertikale und horizontale Transportwege erforderlich.

Die Flächen für die Sonderausstellung sollen multifunktional für unterschiedliche Präsentationsformen nutzbar sein.

Die gewünschte Raumhöhe in allen Ausstellungsräumen beträgt bis UK Stromschiene mindestens 3,2 m. Somit ergibt sich eine Geschosshöhe von ca. 3,80 m. Bei niedrigeren Räumen muss geprüft werden, inwieweit akustische und Beleuchtungsmaßnahmen mit der Deckenhöhe überein zu bringen sind.

6.5 Organisatorische Wünsche Begegnungszentrum

Das Begegnungszentrum soll eine mehrfach veränderbare Fläche mit Einzel- oder Mehrzweckräumen sein, die für Veranstaltungen mit bis zu 200 oder maximal 250 Personen (Vortragsveranstaltungen, Seminare, Diskussionsveranstaltungen, Empfänge, private Firmenveranstaltungen, Museumspädagogik usw.) genutzt

wird. Terrassenflächen können je Konzept angelagert werden. Die Gesamtfläche bzw. Teile der Gesamtfläche soll zu einer großen Eventfläche verbunden werden können.

Die Anforderungen der Versammlungsstätten Verordnung sind zu beachten.

Die Flächen könnten z.B. im Dachgeschoss liegen, in diesem Fall ist eine ausreichend leistungsfähige Erschließung und Andienbarkeit (für Catering, Transport Eventmobiliar usw.) zu gewährleisten. Eine möglicherweise mobile Bar ergänzt das Angebot, Nebenflächen für Eventbedarf, Stuhl- und Tischlager usw. sind direkt oder indirekt anzulagern.

Eine direkte Erreichbarkeit des Begegnungszentrums wird gewünscht. Es soll möglich sein, dieses z.B. bei Abendveranstaltungen zu erschließen, ohne die Ausstellungsflächen oder weitere, den Ausstellungsflächen zugeordnete Bereiche zu durchqueren.

7. Gebäudetechnische Anforderungen

Die Haustechnik dient der inhaltlichen und gestalterischen Gesamtinszenierung der Ausstellung. Dazu gehören: Klima, Lüftung, Heizung, Elektroinstallation, Grund- und Notbeleuchtung, Sicherheitstechnik, Fernmelde- und Brandtechnik, Brandschutz, Akustik sowie die Grundversorgung mit Medien-, Audio- und Kommunikationstechnik.

Die Lichtinszenierung erfolgt über lokal dimmbare Scheinwerfer und Leuchten.

8. Freianlagen

Aufgrund der räumlichen Enge des Grundstücks sind weder Bestandsstellplätze zu erhalten, noch sind

weitere Stellplätze für das Ludwig Erhard Zentrum nachzuweisen.

Der Straßenraum zwischen dem Neubau und der südlichen Bebauung der Ludwig Erhard Straße kann in den Überlegungen zum Freiraum einbezogen werden, so dass die beiden Gebäude verknüpfende Maßnahmen, sowie eine Vorplatzgestaltung vorgeschlagen werden können, die mit gezielten Mitteln die Öffentlichkeitswirkung des Ludwig Erhard Zentrums unterstützen. So können zum Beispiel Außenflächen für eine temporäre Gastronomie im Bereich des Multifunktionsraumes nötig werden.

Nahe am Eingang sind weiterhin Flächen für Fahrräder und Motorräder vorzusehen.

Teil III· Beurteilungskriterien

- städtebauliche Einfügung im denkmalgeschützten Umfeld
- Funktionserfüllung
- Gestaltung
- Konstruktion
- Wirtschaftlichkeit

Die Beurteilung der zugelassenen Wettbewerbsarbeiten (sh. 1.11.3) erfolgt anhand der oben genannten Kriterien. Die Reihenfolge der Beurteilungskriterien spiegelt keine Prioritätensetzung wider.

Teil IV Anlagen

Anhang 1

Erklärung über Urhebererschaft und Teilnahmeberechtigung

Anlage der Auslobung (Verfassererklärung) § 5 Abs. 3 RPW 2008

(in neutralem, undurchsichtigem, verschlossenem mit Kennzahl versehenen Umschlag abzugeben)

zum Wettbewerb

Kennzahl

Ich versichere / Wir versichern ehrenwörtlich,

1. alleinige(r) geistige Urheber(in) der Wettbewerbsarbeit zu sein,
2. nach den Bestimmungen der Auslobung teilnahmeberechtigt zu sein,
3. dass Teilnahmehindernisse nach § 4 Abs. 2 RPW 2008 für mich/uns nicht bestehen,
4. im Falle einer Beauftragung durch den Auslober willens, berechtigt und in der Lage zu sein, die Architektenleistungen nach HOAI entsprechend den Regelungen in der Auslobung zu übernehmen und zu erbringen,
5. über die Planungsleistungen hinaus kein geschäftliches Interesse an dem Wettbewerbsgegenstand zu haben,
6. dass an der Wettbewerbsarbeit außerdem die unten aufgeführten Mitarbeiter mitwirkten

Mir / Uns ist bekannt, dass Verstöße gegen die vorgenannten Bedingungen den Ausschluss meiner / unserer Wettbewerbsarbeit zur Folge haben und dass falsche Angaben ein berufsgerichtliches Verfahren nach sich ziehen.

VERFASSER / URHEBER

Vor- und Zuname, akademischer Grad, Fachrichtung der Entwurfsverfasser*)	Name des bevollmächtigten Vertreters bei - Arges - jurist. Personen	Anschrift Telefon, Telefax, eMail, ggf. Mobile **)	Mitglieds- nummer bei der Architekten- Kammer des Landes	Unterschriften der Entwurfsverfasser

Ort, Datum:.....

An der Wettbewerbsarbeit wirkten außerdem mit:

- als Mitarbeiter, Studierende, etc.:

- als Landschafts- oder Innenarchitekten (soweit nicht selbständig teilnahmeberechtigt):

- als Fachplaner:

- als Hilfskräfte (z.B. für zeichnerische Arbeiten / Modellbau- ohne Anteil am Entwurf):

*) Fachrichtung: Architekt, Landschafts- oder Innenarchitekt etc. bitte angeben. Ist in einem konkreten Fall auch eine Teilnahmeberechtigung von Absolventen / Studenten gegeben, so ist dies entsprechend zu vermerken

**) zusätzlich - je nach Teilnahmebedingungen (nicht-öffentlicher Auslober) - Angabe einer ggf. von der Anschrift abweichende „Ansässigkeit“

Anlage N° 1

Anlage N° 2

Anlage N° 3

Anlage N° 4

Anlage N° x Fotodokumentation der Grundstücksumgebung

	1	
	2	

	3	
	4	
	5	

	6	
	7	
	8	

	9	
	10	
	11	

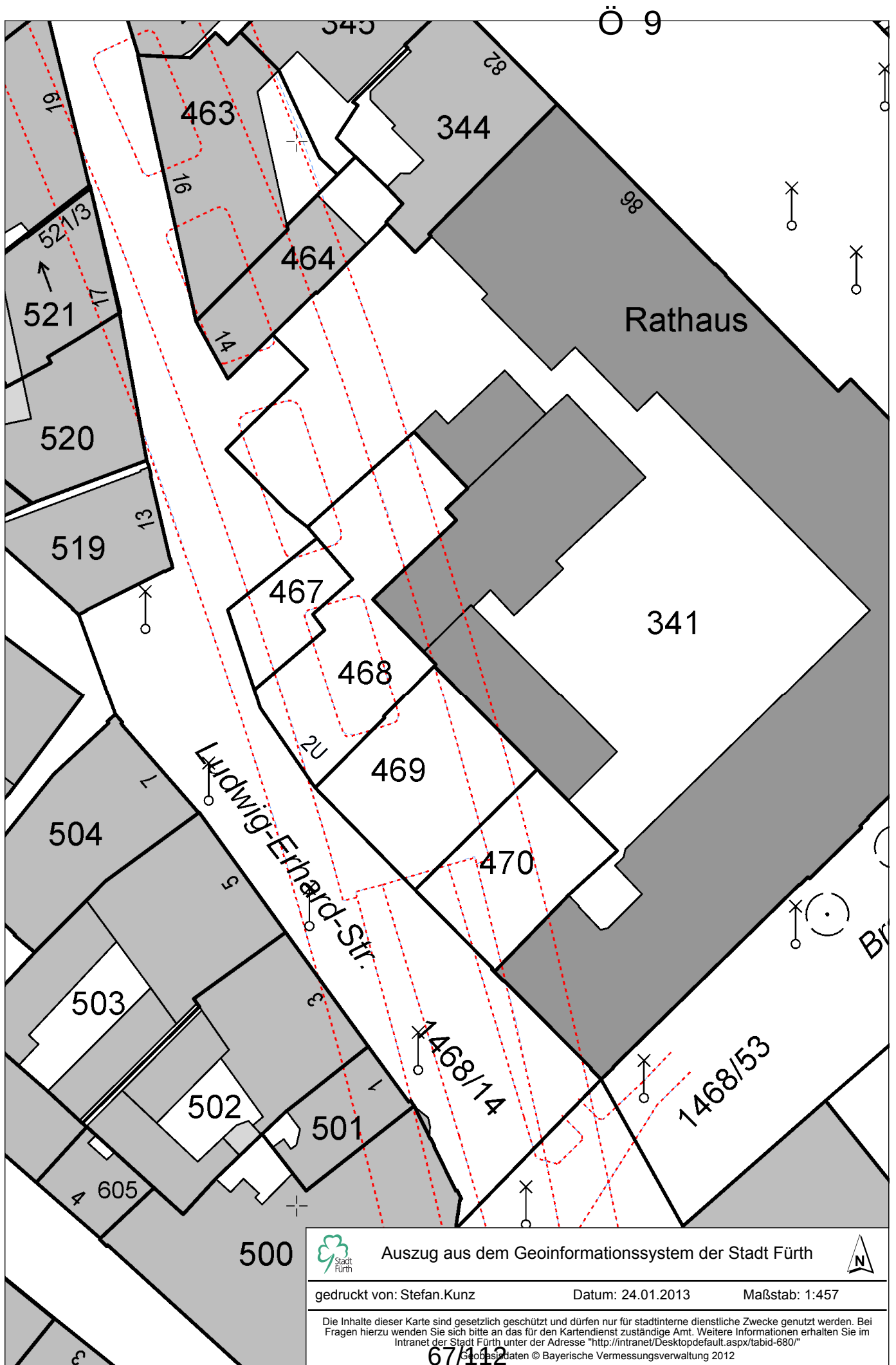
	12	
	13	

	14	
	15	
	16	

	17	
	18	
	19	

	20	
	21	
	22	

	23	
	24	
	25	



Beschlussvorlage

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Bau- und Werkausschuss	06.02.2013	öffentlich - Vorberatung	
Stadtrat	20.02.2013	öffentlich - Beschluss	

Änderung der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen vom 04.06.2008

Aktenzeichen / Geschäftszeichen

Anlagen:

Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen,
Anlage 2 zur Satzung

Beschlussvorschlag:

Der Vortrag des Baureferenten wird zustimmend zu Kenntnis genommen .
Der BWA empfiehlt dem Stadtrat die Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen zu ändern.

Sachverhalt:

Die Zahl der bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze ergibt sich aus der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen vom 04.06.2008 der Stadt Fürth, die auf der Grundlage des Artikel 81 der BayBO und in enger Anlehnung an die Richtzahlen der Anlage zur Verordnung über den Bau und den Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) vom Stadtrat beschlossen wurde. Die Satzung legt über das gesamte Stadtgebiet hinweg einheitliche Anforderungen zum Nachweis der notwendigen Stellplätze fest. Die BayBO ermächtigt die Kommunen allerdings in Art 81 auch abweichende Regelungen aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten zu treffen. Differenzierte Regelungen sind auch in einzelnen Stadtquartieren nach Vorliegen entsprechender Voraussetzungen möglich, so dass je nach den speziellen Verhältnissen in stadträumlichen Teilbereichen unterschiedliche Anforderungen an die Zahl der erforderlichen Stellplätze gestellt werden können.

Eine ganze Reihe der bayerischen Großstädte haben von der letztgenannten Möglichkeit Gebrauch gemacht und, zumeist eingeteilt in einzelne Zonen, in Abhängigkeit von städtebaulicher Nutzung und Qualität des Personennahverkehrs jeweils abweichende Anforderungen formuliert.

In Fürth haben die geltenden einheitlichen Regeln zur Schaffung von Stellplätzen in der Vergangenheit in der dicht bebauten Innenstadt häufiger zu Problemen geführt, weil die erforderlichen Nachweise bei Umnutzungen oder Neubauten auf den Baugrundstücken oder in deren unmittelbaren Nähe nicht oder nur unter schwierigsten Umständen geführt werden konnten. Häufig ist eine Ablösung der Stellplatzverpflichtung erforderlich geworden. Dies führt je nach Einzelfall u. U. zu erheblichen Kosten für die Bauherren und könnte ein Investitionshemmnis insbesondere bei stadtentwicklungspolitisch gewollten gewerblichen Ansiedlungen in innerstädtischen Lagen darstellen.

Es wird daher unter Zustimmung des Wirtschaftsreferates vorgeschlagen in einem räumlichen Bereich, der gegenwärtig dem durch Beschluss des Stadtrates festgelegten zentralen Versorgungsbereich in seinem Umgriff entspricht (siehe Anlage), eine Minderung der Nachweispflicht von KFZ-Stellplätzen um 25% für Nichtwohnnutzungen, mit Ausnahme von Vergnügungsstätten ohne Kinobetriebe, gegenüber den derzeit geltenden Regelungen vorzunehmen.

Begründung

Die Fürther Innenstadt weist eine außergewöhnlich dichte und geschlossene, überwiegend dem Denkmalschutz unterliegende Baustruktur auf, die die Errichtung von zusätzlichen Stellplätzen auf den Baugrundstücken kaum zulässt. Gleichzeitig verfügt die Innenstadt über ein außergewöhnlich gutes und schnelles ÖPNV-Angebot durch Bahn und U-Bahn sowie durch eine Vielzahl von Buslinien. Die Innenstadt ist darüber hinaus fußläufig sehr gut erschlossen. Die öffentlichen Verkehrsmittel decken mit ihrem sehr dichten Netz insbesondere durch die U-Bahnlinie 1 mit den Haltestellen Hauptbahnhof, Rathaus und Stadthalle und den Buslinien 173, 174, 177, 178, 179 und im westlichen Randbereich die Linie 172 die zentrale Innenstadt sehr gut ab. Für den Freizeitverkehr stehen an Wochenenden zusätzlich die Nachtbuslinien N9, N17, N18, N20, N21 und N22 zur Verfügung.

Neben der dichten räumlichen Erschließung ist insbesondere in der für Gewerbe, Dienstleistungen und Einkaufen relevanten Zeit auch die zeitliche Verfügbarkeit der Verkehrsmittel hoch. Die U-Bahn verkehrt in der Hauptverkehrszeit (HVZ) alle 5- in der Normalverkehrszeit (NVZ) alle 6-7- und in der Schwachverkehrszeit (SVZ) alle 10 Minuten. Durch die Überlagerung der Buslinien ergeben sich auch hier Taktzeiten von 5 Minuten in der HVZ, 7-8 Minuten in NVZ und 15 Minuten in der SVZ. Der in der Anlage dargestellte Bereich ist daher das am besten mit öffentlichen Verkehrsmitteln versorgte Quartier im Stadtgebiet. Dieses überdurchschnittliche Angebot schlägt sich auch in der Verkehrsmittelwahl nieder. Nach der letzten repräsentativen Verkehrsbefragung aus dem Jahr 2008 werden im fraglichen Bereich mehr Wege zu Fuß mit Rad und mit dem ÖPNV zurückgelegt als in der Gesamtstadt, der Anteil des motorisierten Individualverkehrs bleibt demzufolge deutlich hinter der Nutzung in der Gesamtstadt zurück.

Eine Beschränkung der Minderung der Stellplatznachweisverpflichtung auf Nichtwohnnutzung trägt dem hohen Stellplatzbedarf in den innerstädtischen Wohnquartieren Rechnung, eine sehr enge Begrenzung des fraglichen Gebietes soll dazu beitragen, dass eine zusätzliche Verlagerung von Parksuchverkehr in benachbarte überwiegend wohngenutzte Bereiche vermieden werden kann.

Die mit der Minderung verbundene Förderung von gewerblichen Nutzungen in der zentralen Innenstadt soll allerdings diejenigen Nutzungen ausnehmen, die insgesamt einer hochwertigen Einzelhandels- und Dienstleistungsstruktur abträglich sind. Vergnügungsstätten tragen regelmäßig zu sog. Trading-Down-Effekten bei, in deren Folge Abwertungstendenzen und bodenrechtliche Spannungen für einzelne Quartiere ausgelöst werden können. Nachdem u.a. gerade eine Erleichterung von Investitionen mit dem Ziel einer Aufwertung der zentralen Geschäftslage mit der vorliegenden Änderung erreicht werden soll, werden Vergnügungsstätten mit Ausnahme von Kinobetrieben von deren Vergünstigungen ausgeschlossen. Kinobetriebe sind hinsichtlich ihrer Zuordnung zu den Vergnügungsstätten umstritten. Aufgrund des atypisch niedrigen Angebots in der Innenstadt und ihrer positiven Wirkung auf den Einzelhandelsstandort sollen diese Betriebe ebenfalls eine verminderte Nachweispflicht von Stellplätzen erhalten.

Wie vorstehend dargestellt werden überwiegend positive Auswirkungen der vorgesehenen Änderungen erwartet: Abbau von Investitionshindernissen und damit eine Stärkung der

gewerblichen Ansiedlung zur Verbesserung der Einzelhandels- und Dienstleistungsangebote, Veränderung des „modal split“ durch Förderung umweltfreundlicher Mobilität und eine bessere Auslastung bestehender Parkhäuser. Es können allerdings auch nicht beabsichtigte Nebeneffekte wie die Gefahr möglicher Belastungen von Wohngebieten nicht ganz ausgeschlossen werden, eine Minderung der nachzuweisenden Stellplätze führt im fraglichen Bereich naturgemäß auch zu einer Verringerung von Fällen einer Stellplatzablösung und damit zu möglichen Einnahmeverlusten der Stadt. Insgesamt werden jedoch h. E. die positiven Effekte überwiegen, eine Änderung der Satzung wird empfohlen.

Weitere ergänzende Anmerkungen:

Das Baureferat empfiehlt darüber hinaus, die möglichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderung zu beobachten, um künftig ggf. Korrekturen vornehmen zu können. Die Stellplatzverordnung weist h. E. noch weitere Inhalte auf, die aufgrund der inzwischen erkennbaren und absehbaren Entwicklungen im Verkehrsverhalten und in der Fahrzeug- und Verkehrstechnik zu überprüfen wären. Beispielhaft zu nennen ist die Frage nach Regelungen für die zunehmende Zahl (elektro-)motorisierter und nichtmotorisierter Zweiräder und der Elektromobilität sowie der Parkraumbewirtschaftung allgemein. Dies soll allerdings einer weiteren grundlegenden Überarbeitung vorbehalten bleiben. Über den Gegenstand der Stellplatzsatzung hinaus wäre die Schaffung eines elektronischen Parkleitsystems zu Vermeidung von unnötigem Parksuchverkehr zur Erhöhung der Attraktivität des Einkaufsstandorts sowie der damit verbundenen Umweltbelastungen in der inneren Stadt und der hier wohnenden Menschen aus Sicht des Baureferates wünschenswert.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☐ nein	☐ ja	☐ nein	☐ ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

Auftrag:	Kämmerei wurde beteiligt	an Stadtplanungsamt von	28.01.2013
Ergebnis:	Kenntnis genommen	Dr. Bernhard Röhrs	28.01.2013

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 28.01.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt

Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen

Vom 10. Juni 2008

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 der Bayer. Bauordnung – BayBO i. d. F. d. Bek. vom 14. August 2007 (GVBL S. 588), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBL S. 633) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen der Stadt Fürth (Stellplatzsatzung) vom 10. Juni 2008 (Stadtzeitung Nr. 12 vom 18. Juni 2008) wird wie folgt geändert:

1. Die bisherige Anlage (Richtzahlenliste zu § 2 Abs. 1 GSS) wird zur Anlage 1
2. Die Anlage 2 (Bereich mit reduzierter Stellplatzanforderung) wird neu eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält die folgende Fassung:

„(4) Innerhalb des in der Anlage 2 festgesetzten Bereichs kann für Nichtwohnnutzungen wegen der dort anzunehmenden guten Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln der aus den Richtzahlen errechnete Stellplatzbedarf um 25 % verringert werden. Vom fiktiven Stellplatzbestand ist ebenfalls ein Abzug von 25 % vorzunehmen.
Hiervon ausgenommen sind Betriebe und Einrichtungen, die auf sexuelle Bedürfnisse orientiert sind oder bei denen die Ausübung sexueller Handlungen betriebliches Wesensmerkmal ist, sowie Spielhallen.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
 - c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

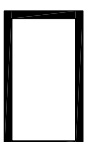
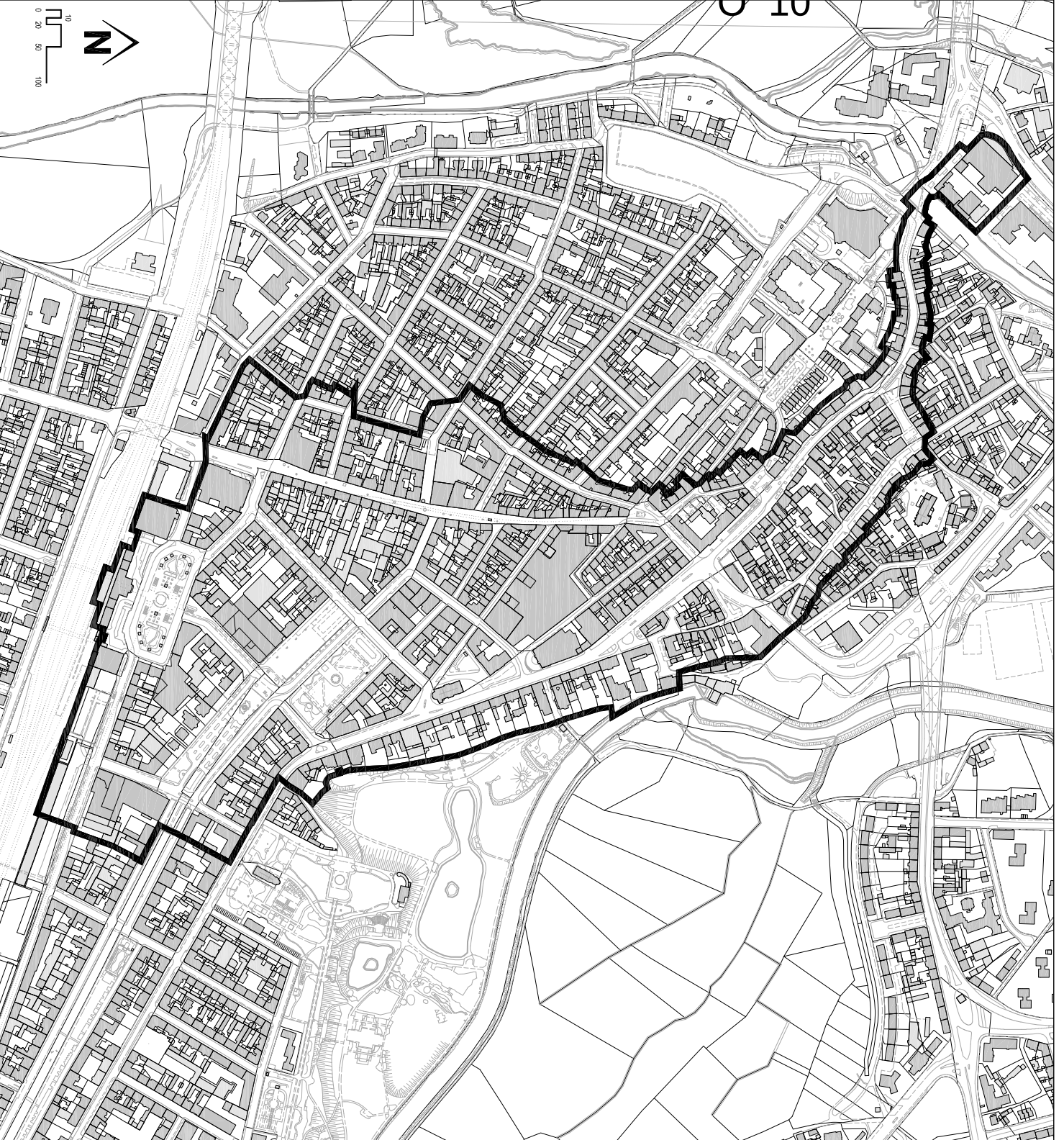
Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekanntgemacht.

Fürth, den

STADT FÜRTH

Dr. Jung

Oberbürgermeister



Bereich mit reduzierter
Stellplatzanforderung
75/112



Stadtplanungsamt

Anlage 2

zur
Satzung über die Herstellung und
Bereithaltung von Kraftfahrzeugstellplätzen

Fürth, 25.01.2013
Stadtplanungsamt

-Most-
Dipl. Ing., Amtsleiter

Beschlussvorlage

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium	Termin	Status	Ergebnis
Stadtrat	20.02.2013	öffentlich - Beschluss	

Kreuzungsfreier Ausbau des Frankenschnellweges in Nürnberg - ergänzende Auslegung mit Lärmberechnung für Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
<u>Anlagen:</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Vortrag des Baureferenten diene zur Kenntnis.

Die Stadt Fürth gibt folgende Stellungnahme ab und erhebt die nachstehenden Einwendungen:

1. **Darstellung der Unterlagen:**

Die Darstellung der Unterlagen ist aus Sicht der Stadt Fürth nicht ausreichend: Es fehlt ein Lageplan zum Schallschutz, aus dem hervorgeht, wie sich der Lärm ausbreitet (Darstellung der Isophonen für Tag und Nacht, Lärmschutzwände, der betroffenen Grundstücke etc.). In den Tabellen sind die Grundstücke nur mit Flurnummer und Gemarkung aufgeführt, Angaben zu Straße und Hausnummer fehlen. Deshalb ist es für Bürgerinnen und Bürger nicht ohne Weiteres erkennbar, ob und wie sie betroffen sind. Dadurch ist im Zuge der Auslegung ein erheblicher zusätzlicher Beratungsaufwand entstanden.

Die Vorhabenträgerin wird aufgefordert, die Unterlagen bei einer erneuten erforderlichen Auslegung dementsprechend anzupassen und zu ergänzen.

2. **Verkehrsprognose:**

Grundlage für die Lärmberechnung ist die Verkehrsprognose. Es wird nicht klar, auf welchem Basisjahr die Verkehrsprognose beruht und ob diese damit den aktuellen Erkenntnissen entspricht.

Das angesetzte Prognosejahr 2020 ist nicht ausreichend, da der Prognosehorizont bestenfalls nur wenige Jahre weiter reicht, als das Jahr der geplanten Inbetriebnahme. Erforderlich ist eine Prognose, die zumindest bis zum Jahr 2025, besser noch bis zum Jahr 2030 reicht.

Der Verkehrsprognose wurde eine vereinfachte Betrachtung für den gesamten Abschnitt zwischen Stadtgrenze Nürnberg/Fürth und dem Kreuz Fürth/Erlangen zugrunde gelegt. Dabei wurde ein durchschnittlicher täglicher Verkehr angenommen, der auf Angaben der Autobahndirektion Nordbayern im Bereich Eltersdorf für das Prognosejahr 2020 beruht. Der Verkehr auf den Abschnitten zwischen der AS Ronhof und der AS Nürnberg/Fürth ist nachweislich wesentlich höher als in dem Abschnitt

Eltersdorf, im Abschnitt AS Ronhof und AS Poppenreuth sogar um mehr als 10.000 Kfz pro Tag (Quelle: Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, Straßenverkehrszählung 2010).

Die Verkehrsbelastung für den Abschnitt der A73 zwischen AS Fürth Ronhof und AS Nürnberg/Fürth liegt auch im Verkehrsgutachten für den Neubau der Anschlussstelle Steinach an der A73 mit 90.000 Kfz/Tag höher (Quelle: Planfeststellungsunterlagen zum Neubau der Anschlussstelle Steinach an der BAB A 73, Nürnberg - Bamberg von km 25,950 bis km 27,200 mit Anbindung an die Kreisstraße FÜS 4 und die Straße „In der Schmalau“ durch die Stadt Fürth, Anlage 16, Verkehrsuntersuchung, Prof. Kurzak, planfestgestellt durch die Reg. von Mittelfranken am 07.07.2011, Gz. 32-4354.1-1/06) Im Erläuterungsbericht wird angegeben, dass die Berechnung des Verkehrslärms nach der Anlage 1 der 16. BImSchV erfolgte. Sowohl die maßgebende Verkehrsstärke M als auch der maßgebende LKW-Anteil für den Emissionspegel $L_{m,E}$ sind nicht nach der Tabelle A der o. g. Anlage berechnet. Insbesondere der Anteil des Schwerlastverkehrs ist sehr viel niedriger angenommen als für Bundesautobahnen in der Tabelle A vorgeschlagen. Der Anteil des Schwerlastverkehrs wirkt sich stark auf die zu berechnenden Lärmwerte aus.

Der Güterverkehr soll in Bayern von 2007 – 2025 um 56% ansteigen (Quelle: Verkehrsprognose 2025 als Grundlage für den Gesamtverkehrsplan Bayern, ITP im Auftrag des BayStMWIVT, August 2010), im Bereich der Städteachse immerhin noch um 35% (Quelle: Verkehrsuntersuchung Erlangen-Fürth-Herzogenaurach, SSP, im Auftrag des Staatlichen Bauamts Nürnberg, März 2011).

Mit der Verlängerung der A 73 nach Thüringen hat sich der Charakter des Frankenschnellweges in Richtung Bundesautobahn gewandelt. Die Stadt Fürth geht davon aus, dass im Zuge des kreuzungsfreien Ausbaus der Fern- und Güterverkehr Richtung Nürnberg-Hafen und Güterverkehrszentrum im Nürnberger Süden verstärkt statt wie bisher über die A 3 und A 9 um Nürnberg und Fürth herum künftig über den kürzeren und in Nürnberg mautfreien Frankenschnellweg fährt und deshalb wesentlich stärker als in der vorgelegten Verkehrsprognose angenommen ansteigt.

Die Vorhabenträgerin wird aufgefordert, eine aktuelle und der zu erwartenden Verkehrsmenge und Verkehrszusammensetzung entsprechende Verkehrsprognose mit dem Prognosehorizont 2030 vorzulegen und die Lärmberechnung entsprechend anzupassen.

3. **Lärmberechnungen:**

Es fehlen Angaben, welche Parameter bei den Berechnungen zu den einzelnen Anwesen (Wände, Reflexion, Höhenunterschiede, etc.) eingeflossen sind. Ersichtlich ist, dass selbst Hochhäuser nur mit einem Geschoss aufgeführt sind. Exemplarische eigene Nachrechnungen ergaben andere Werte. Teilweise sind die Grenzwerte der Gesundheitsgefährdung überschritten. Daher ist eine Gesamtlärmbetrachtung erforderlich, die auch andere Lärmquellen berücksichtigt. Es ist nachvollziehbar darzulegen, dass trotz Überschreiten der Grenze der Gesundheitsgefährdung eine Zunahme des Lärms nicht unzumutbar ist.

Der Grenzwert für Immissionen von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts begründet sich an dem Kriterium der Gesundheitsgefährdung. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass auch dauerhafter geringerer Lärm krank machen kann. So hat der Bund bereits 2010 die Grenzwerte für Lärmsanierung an Bundesfernstraßen um 3 dB(A) abgesenkt hat. Die Grenzwerte für die Lärmsanierung liegen jetzt bei 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) bei Nacht. Die Auslöseschwellen für Aktionspläne im Zuge der EU-Umgebungslärmrichtlinie zur Vermeidung einer Gesundheitsgefährdung sind bei 65 dB(A) am Tag und 55 dB(A) in der Nacht festgelegt.

Die Vorhabenträgerin wird aufgefordert, die Annahmen und Eingangsparameter sowie das Lärmberechnungsverfahren angemessen und nachvollziehbar darzustellen sowie die kumulativen Auswirkungen verschiedener Lärmquellen zu betrachten.

4. **Lärmschutz:**

Es sind nicht nur Innenräume, sondern auch schützenswerte Außenwohnbereiche (z. B. Balkone, Loggien, Terrassen) betroffen. Deshalb ist zu prüfen, ob nicht nur

passiver Lärmschutz sondern auch aktive Maßnahmen zum Schutz der Außenwohnbereiche ergriffen werden müssen.
Die Vorhabenträgerin wird aufgefordert, die Überprüfung auch der schützenswerten Außenwohnbereiche vorzunehmen.

5. **Schadstoffbelastung der Luft:**

Gemäß den vorgelegten Unterlagen ist bedingt durch den kreuzungsfreien Ausbau mit einer weiteren Zunahme der Luftschadstoffbelastung zu rechnen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Immissionswerte „nicht für den Bereich von Autobahnkreuzen und Anschlussstellen“ gelten (Anlage E 11.4, S. 9). Die Berechnung erscheint wegen der hohen Anschlussstellendichte zwischen den AS Ronhof, Poppenreuth und Nürnberg/Fürth als nicht sachgerecht. Da die Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten werden, ist regelmäßig für repräsentative Zeiträume die Belastung in den betroffenen Abschnitten zu messen. Sollten Überschreitungen festgestellt werden, so sind in gemeinsamer Absprache zwischen den betroffenen Städten Nürnberg und Fürth und der Autobahndirektion Nordbayern kurzfristige Maßnahmen zur Abhilfe zu treffen.

Die Vorhabenträgerin wird aufgefordert, die Luftschadstoffberechnung auf die tatsächlichen Verhältnisse mit geringem Abstand zwischen den Anschlussstellen und den sich daraus ergebenden Zusatzbelastungen abzustellen

6. **Umleitungsverkehr:**

Es ist davon auszugehen, dass sich der Verkehr durch die langfristige baustellenbedingte Kapazitätseinschränkung nicht nur wie angegeben kleinräumig, sondern weiträumig in das nachgeordnete Straßennetz verlagern wird. Daher ist eine spürbare Zusatzbelastung auf den Straßen im Fürther Stadtgebiet zu erwarten. Die Auswirkungen der Einschränkungen sind anhand eines regionalen Verkehrsmodells zu ermitteln und darzustellen. Die Vorhabenträgerin muss daraufhin geeignete Maßnahmen entwickeln und abstimmen, wie der zusätzliche Verkehr sicher und ohne vermeidbare Beeinträchtigungen abgewickelt werden kann. Hierzu gehört auch eine rechtzeitige und umfassende Information der Bevölkerung in den betroffenen Stadtteilen auch außerhalb Nürnbergs.

Die Vorhabenträgerin wird aufgefordert, die Wirkungen der baustellenbedingten Verkehrsbeschränkungen auf das nachgeordnete Netz anhand eines geeigneten Verkehrsmodells zu ermitteln sowie in Abstimmung mit den betroffenen Nachbarstädten ein wirksames Maßnahmenkonzept einschließlich einer umfassenden und rechtzeitigen Information der Verkehrsteilnehmer und Bürger zu erarbeiten.

7. **Eigene Grundstücke:**

Die Stadt Fürth erhebt diese Einwendungen auch für die im Eigentum der Stadt befindlichen betroffenen städtischen Grundstücke.

Sachverhalt:

Die Stadt Nürnberg beabsichtigt den kreuzungsfreien Ausbau des Frankenschnellwegs im Stadtgebiet Nürnberg (Kreisstraße N4). In dem seit 2010 laufenden Planfeststellungsverfahren legt die Stadt Nürnberg nun in Ergänzung der eingereichten Planfeststellungsunterlagen Lärmberechnungen für die Fürther Stadtteile Poppenreuth, Ronhof, Kronach, Steinach und Herboldshof vor, aus denen sich ergibt, dass es in Folge des Ausbaus der Kreisstraße N 4 in Nürnberg auf der BAB A 73 zwischen der Stadtgrenze Nürnberg/Erlangen und dem Anschluss an die BAB A 3 zu einer zusätzlichen Immissionsbelastung angrenzender Bebauung kommt.

Im Zeitraum vom 18.01. bis 18.02.2013 lagen die Unterlagen zur Einsicht aus, des Weiteren ist die Stadt Fürth aufgefordert, bis zum 04.03.2013 als Trägerin öffentlicher Belange und als Betroffene Stellung zu nehmen und ggf. Einwendungen zu erheben.

In den Unterlagen der Stadt Nürnberg ist dazu aufgeführt (Auszug):

Anspruch auf Lärmschutz außerhalb des Baubereiches:

Ein Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen außerhalb des Baubereichs ist zu bejahen, wenn der Lärmzuwachs an einem Immissionsort außerhalb des Baubereichs auf Grund einer Verkehrsmehrung, die ursächlich auf dem geplanten Ausbau beruht, zu einer Überschreitung der als Grenze der Gesundheitsgefahr betrachteten Immissionswerte von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts oder zu einer weiteren Verfestigung der Immissionspegel oberhalb dieser Werte führt.

Lufthygienische Auswirkungen außerhalb des Baubereichs

Bei einer sehr ungünstigen Betrachtung in der beiliegenden Berechnung bei der die Gesamtschadstoffemissionen der A 73 bzw. des FSW auf die heutige Grundbelastung aufgeschlagen werden, kann es rechnerisch zu leichten Grenzwertüberschreitungen kommen.

Die Darstellung der Unterlagen wenig detailliert und unvollständig. Es gibt keine Pläne, aus denen hervorgeht, welche Grundstücke betroffen sind, wie sich der Schall ausbreitet, etc. In den Tabellen sind die Grundstücke nur mit Flurnummer und Gemarkung aufgeführt, Angaben zu Straße und Hausnummer fehlen. Hauseigentümer können i. d. R. in ihren Unterlagen noch Angaben zu Flurnummer und Gemarkung finden, betroffene Mieterinnen und Mieter haben dazu selten Zugang. Der Beratungsaufwand in der Stadt Fürth hat sich dadurch massiv erhöht.

Im Rahmen der Auslegung waren zur Einsicht bisher (Stand 13.02.2013) ca. 40 Bürgerinnen und Bürger im Stadtplanungsamt, einige wenige waren hochgradig erregt, da sie seit langer Zeit unter dem Lärm der A73 leiden. Insbesondere die Bereiche, an denen noch kein aktiver Lärmschutz besteht (z. B. Storchenstraße, Gradlstraße, Gewendeweg, Dammstraße), sowie die hohen Gebäude an der Rudolf-Schiestl-Straße sind von jeder zusätzlichen Belastung massiv betroffen. Der Verkehr hat sich seit der Eröffnung des Frankenschnellweges mehr als verdoppelt. Der Grenzwert für Immissionen von 70 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts begründet sich an dem Kriterium der Gesundheitsgefährdung. In den letzten Jahren wurde jedoch allgemein bewusst, dass auch geringerer Lärm krank macht und in anderen Bereichen sind die Grenzwerte entsprechend niedriger angesetzt. Der Bund hat bereits 2010 die Grenzwerte für Lärmsanierung um 3 dB(A) abgesenkt. Die Grenzwerte für Lärmsanierung liegen jetzt bei 67 dB(A) am Tag und 57 dB(A) bei Nacht. Die Auslöseschwellen für Aktionspläne im Zuge der Umgebungslärmrichtlinien liegen sogar noch niedriger.

Luftschadstoffe:

Die lufthygienische Stellungnahme zur Veränderung der Schadstoffbelastung untersucht die Stoffe Stickoxid (NO₂) und Feinstaub (PM-10). Die Vorbelastung wurde für den Abschnitt AS Fürth Poppenreuth bis AS Eltersdorf entsprechend städtischen Randgebieten angenommen und im Abschnitt AS Stadtgrenze bis AS Poppenreuth mit Werten der Stadt Nürnberg. Die Zunahme der Schadstoffbelastung übersteigt in dem Abschnitt AS Nürnberg/Fürth bis AS Poppenreuth in den Bereichen ohne Lärmschutzwand die geforderten Grenzwerte. Gemäß Gutachten der Stadt Nürnberg ist davon auszugehen, dass durch verbesserte Emissionswerte von Neufahrzeugen die Vorbelastung tendenziell sinken wird und damit die Grenzwerte im Prognosejahr eingehalten werden können. Der mögliche positive Effekt einer Umstellung der Fahrzeugflotte wird jedoch erst allenfalls

mittelfristig wirksam und kann zumindest teilweise durch mehr und größere Fahrzeuge kompensiert werden.

Erschließung der Baustelle / Auswirkungen während der Bauzeit
In den Unterlagen der Stadt Nürnberg ist dazu aufgeführt (Auszug):

„Die Durchführung erfolgt, soweit möglich, unter Aufrechterhaltung des Verkehrs. Die Erschließung der Baustelle erfolgt über das bestehende Straßen- und Wegenetz. Für den An- und Abtransport der Erd- und Baustoffe wird, soweit möglich, die Trasse des Frankenschnellweges mitgenutzt, um den innerstädtischen Raum durch den Baustellenverkehr nicht zu belasten.“

Zum großräumigen Umleitungsverkehr sind keine Aussagen in den Unterlagen zu finden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	☒ nein	☐ ja
Gesamtkosten €		€	
Veranschlagung im Haushalt			
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
im ☐ Vwhh ☐ Vmhh			
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

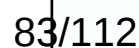
Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 13.02.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt





Verfügung zum Antrag

Antragsteller: Herr Oskar Liebisch, Bohnenstraße 12, 90765 Fürth	Antragsnummer: AG/129/2012	Antragsdatum: 19.11.2012
Gegenstand des Antrags: Bürgerversammlung Nord-Ost vom 15.11.2012 - Antrag auf Erstellung eines Bebauungsplanes mit Lärmschutz an der A73 zwischen Storchenstraße und Gradlstraße	Bearbeiter: Harald Holmer	

- I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: Stadtrat

- II. BMPA/SD
 1. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR
 2. als Anlage zur Tagesordnung vormerken

- III. Rf. V zur Vorbereitung für eine der nächsten Sitzungen (3-Monats-Frist)

Fürth, 19.11.2012
BMPA/SD

☎ 1095

Auszug aus dem Protokoll der Bürgerversammlung Nord-Ost vom 15.11.2012

- Antrag auf Erstellung eines Bebauungsplanes mit Lärmschutz an der A73 zwischen Storchen- und Gradlstraße -

Herr Oskar Liebisch, Bohnenstr. 12, 90765 Fürth

Antrag:

Erstellung eines genehmigungsfähigen Bebauungsplanes mit Lärmschutz an der A73 zwischen Storchenstraße und Gradlstraße (Bebauungspläne Nr. 310 und 310a) durch die Stadt Fürth.

Dieser Antrag wird einstimmig abgelehnt.

Herr OB Dr. Jung schlägt vor, den Antrag insoweit zu erweitern, dass die Erstellung des Bebauungsplanes von der Zustimmung der Grundstückseigentümer abhängig gemacht werden soll. Eine Befragung der Grundstückseigentümer soll stattfinden. Insoweit ist dann über folgenden (erweiterten) Antrag zu entscheiden:

Erstellung eines genehmigungsfähigen Bebauungsplanes mit Lärmschutz an der A73 zwischen Storchenstraße und Gradlstraße (Bebauungspläne Nr. 310 und 310a) durch die Stadt Fürth bei mehrheitlicher Zustimmung durch die Grundstückseigentümer.

Dieser Antrag wird mit Mehrheit angenommen.

Fürth, 16.11.2012
Protokollführer
I.V.

Beschlussvorlage

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 20.02.2013	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

**Aufstellung des Bebauungsplanes 310 - 310a Ä./ Lärmschutz, Antrag auf der
Bürgerversammlung Nord-Ost vom 15.11.2012**

Aktenzeichen / Geschäftszeichen V-SpA-PI/B-Ho	
Anlagen:	

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat nimmt die Vorlage der Verwaltung zur Kenntnis. Die weitere Behandlung des Sachverhalts wird nach dem anberaumten Gespräch mit den Grundstücksbesitzern dem Bau- und Werkausschuss zur Beratung vorgelegt.

Sachverhalt:

In der Bürgerversammlung am 15.11.2012 in Stadeln wurde (erneut) ein Antrag zur „Erstellung eines genehmigungsfähigen Bebauungsplanes mit Lärmschutz an der A 73 zwischen Storchenstraße und Gradlstraße (Bebauungspläne Nr. 310 und 310a) durch die Stadt Fürth“ eingereicht und beraten. Die Planaufstellung ist mit einer Umwandlung der heute noch landwirtschaftlich genutzten Flächen in Bauland verbunden; Denn nur auf diese Weise kann eine Rechtsgrundlage zur Errichtung und Abrechnung des Lärmschutzes geschaffen werden.

Der Antrag wurde zunächst einstimmig abgelehnt. Erst auf den Vorschlag von Herrn OB Dr. Jung den Antrag dahingehend zu erweitern, dass die Erstellung des Bebauungsplanes von der mehrheitlichen Zustimmung der Betroffenen abhängig gemacht werden soll, wurde der Antrag in o.g. Bürgerversammlung mit Mehrheit angenommen.

Das Stadtplanungsamt hat daraufhin mit Schreiben vom 21.01.2013 und Fristsetzung von drei Wochen die acht Grundstücksbesitzer (11 Flurstücke) um Auskunft gebeten, ob sie an einer Baugebietsentwicklung mit einem entsprechenden Umlenungsverfahren interessiert sind bzw., ob wesentliche Gründe (z.B. Betriebsgefährdung) dagegen stehen.

Die Antwortschreiben der Grundstücksbesitzer liegen nun vor. Einige Grundstücksbesitzer haben gemeinschaftlich um ein Gespräch gebeten (betrifft insg. 10 Flurstücke). Der Termin zu diesem Gespräch ist auf den 18.01.2013 datiert.

Vereinzelte, bezogen auf ein weiteres Flurstück, wurde von den entsprechenden Grundstücksbesitzern jedoch auch dem angedachten Verfahren widersprochen.

Im Ergebnis soll nun zunächst das anberaumte Gespräch abgewartet und im Anschluss der Sachverhalt dem Bau- und Werkausschuss zur Beratung vorgelegt werden.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen				jährliche Folgekosten			
☐ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€	☐ nein	☐ ja	€	
Veranschlagung im Haushalt							
☐ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.	im	☐ Vwhh	☐ Vmhh	
wenn nein, Deckungsvorschlag:							

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 13.02.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt

Beschlussvorlage

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 20.02.2013	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Besetzung des Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten bei der Stadt Fürth

Aktenzeichen / Geschäftszeichen V/61/Vm1-Hei	
<u>Anlagen:</u>	

Beschlussvorschlag:

Die Amtszeiten der folgenden Mitglieder des Gutachterausschusses werden gem. § 3 Abs.3 GutachterausschussV um jeweils vier Jahre verlängert:

Vermessungsobererrat Konrad Sperber bis 12.04.2017
Verwaltungsamtsrat Thomas Heißmann bis 25.09.2017
Vermessungsoberamtsrat a.D. Uwe Stumpe bis 09.04.2017
Sachverständiger Peter Karl bis 12.06.2017
Sachverständiger Michael Roth bis 14.11.2017
Steueramtsrat Harald Lenz bis 15.11.2017 (vorbehaltlich der Zustimmung des Bay. Landesamtes für Steuern)

Sachverhalt:

Im Jahr 2013 laufen die gem. § 3 Abs. 3 GutachterausschussV auf vier Jahre befristeten Amtszeiten der genannten Mitglieder des Gutachterausschusses aus.
Sie sind turnusgemäß zu verlängern.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgelasten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
☐ nein	☐ ja		€
Veranschlagung im Haushalt			
☒ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
			im ☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 29.01.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt

I. Vorlage

Beratungsfolge - Gremium Stadtrat	Termin 20.02.2013	Status öffentlich - Beschluss	Ergebnis
---	-----------------------------	--	-----------------

Benennung der beiden Stichstraßen im Gewerbepark Hardhöhe West

Aktenzeichen / Geschäftszeichen	
Anlagen: Lageplan Stellungnahme StAM vom 20.09.2012 Stellungnahme StAM vom 17.01.2013	

Beschlussvorschlag:

Einbeziehung der nördlichen Stichstraße (im Plan „Straße A“) in die „**Manfred-Roth-Straße**“

Benennung der südlichen Stichstraße (im Plan „Straße B“) in „**Dieter-Streng-Straße**“

Sachverhalt:

Im Bereich des Gewerbeparks Hardhöhe West müssen zwei Stichstraßen benannt werden.

Dem Vorschlag der Verwaltung, die nördliche Stichstraße (im Plan „Straße A“) in die „Manfred-Roth-Straße“ einzubeziehen, wurde in der Ältestenratssitzung am 05.11.2012 zugestimmt.

Es wird deshalb vorgeschlagen, die nördliche Stichstraße in die „Manfred-Roth-Straße“ einzubeziehen.

Dem Vorschlag der Verwaltung, die südlich gelegene Stichstraße (im Plan „Straße B“) nach der Gewanne „Heidäcker“ zu benennen, wurde in der Ältestenratssitzung am 05.11.2012 nicht zugestimmt. Stattdessen wurde vom Direktorium der Vorschlag unterbreitet, die Straße nach Dieter Streng zu benennen

*Dieter Streng (*17.01.1937, †20.02.2007) war Vizepräsident der IHK Nürnberg für Mittelfranken. Er wurde geehrt mit dem Goldenen Kleeblatt der Stadt Fürth (verliehen 1999), der Goldenen Ehrenmedaille der IHK (verliehen 1997), und er war Träger des Verdienstkreuzes am Bande (verliehen 1988) der Bundesrepublik Deutschland.*

Es wird deshalb vorgeschlagen die südliche Stichstraße in „Dieter-Streng-Straße“ zu benennen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen		jährliche Folgekosten	
☒ nein	☐ ja	Gesamtkosten	€
☒ nein	☐ ja		€
Veranschlagung im Haushalt			
☒ nein	☐ ja	Hst.	Budget-Nr.
		im	☐ Vwhh ☐ Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			

Beteiligungen

- II. BMPA / SD zur Versendung mit der Tagesordnung
- III. Beschluss zurück an **Stadtplanungsamt**

Fürth, 08.02.2013

Unterschrift der Referentin bzw.
des Referenten

Stadtplanungsamt

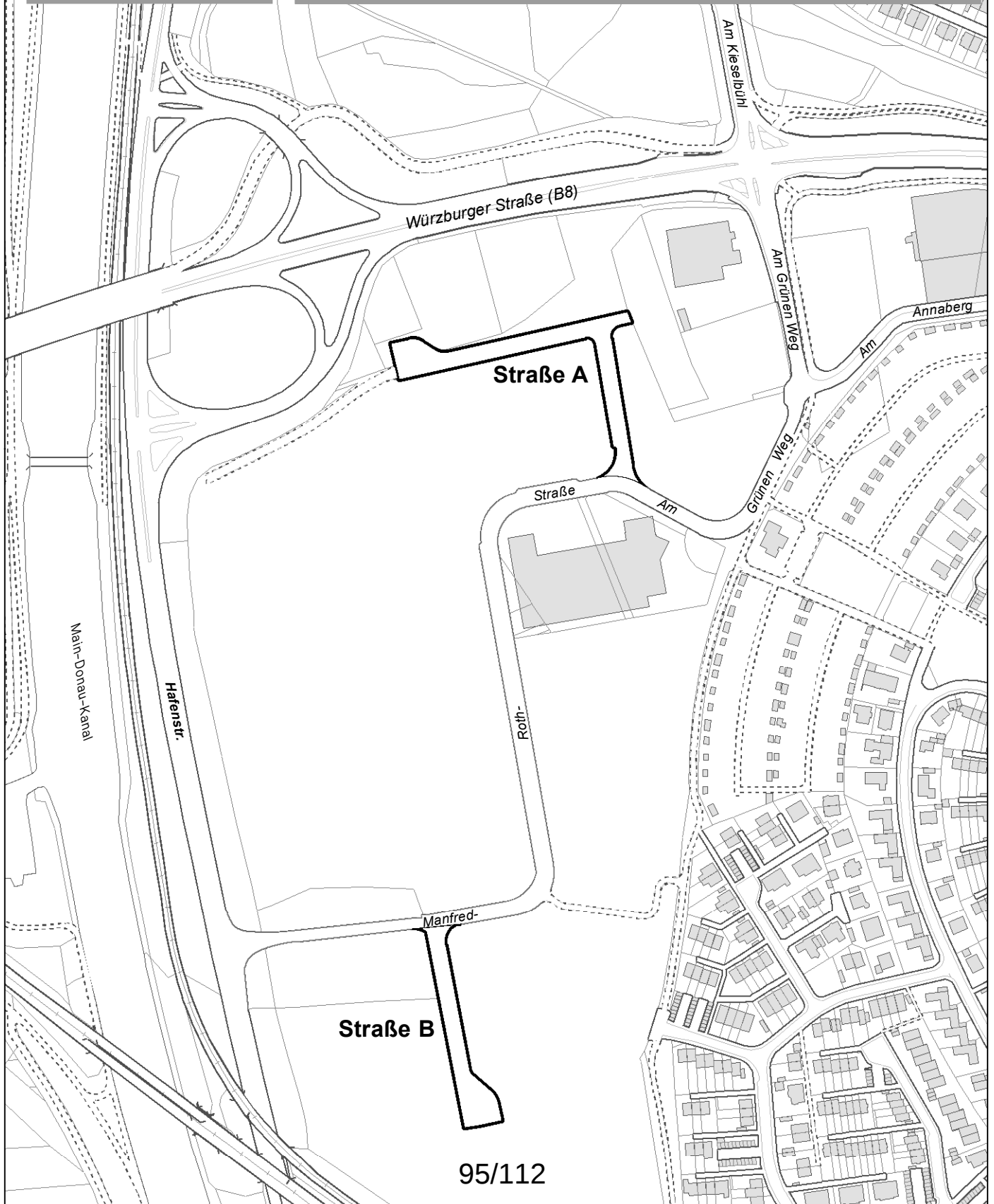
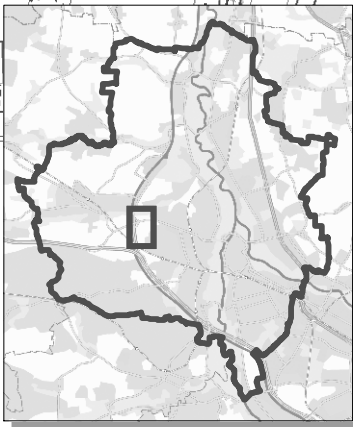
Anlage

Ö 14

Straßenbenennung

Im Bereich des Gewerbeparks
Hardhöhe West

Stadtplanungsamt / Abt. Vermessung



Benennung der Stichstraßen im Bereich des Gewerbeparks Hardhöhe West

- I. Bezüglich der Benennung der neuen Straßen im Gewerbepark Hardhöhe West befürwortet das StAM die Benennung der Stichstraße B in „Heidäckerstraße“ und erhebt keine Einwände gegen die Einbeziehung der Straße A in die Manfred-Roth-Straße.

Des Weiteren befand sich eine Liste mit dem Vorschlägen von Straßenbenennungen mit dem Stand vom September 2012 im Anhang, die hier kurz kommentiert werden soll:

- Eine Benennung von Straßen nach ermordeten Widerstandskämpfern im Dritten Reich ist mehr als zu befürworten. Die meisten größeren bayerischen Städte haben dies bereits umgesetzt.
- Einer Verwendung von Städtenamen steht grundsätzlich nichts entgegen und weist zudem den Vorteil auf, dass keine politischen Bedenken zu erwarten sind. Etwas befremdlich sind jedoch die ersten Vorschläge „Rom, Brüssel, Straßburg, London“ sowie Städtenamen aus Thüringen und Sachsen, da noch nicht einmal die größeren bayerischen Städte der Umgebung bislang in den Fürther Straßennamen Berücksichtigung fanden. Auch norddeutsche Städte, wie Wilhelms- und Cuxhaven, sind schon im hiesigen Straßenbild vorhanden. Dagegen fehlen sogar die ehemaligen Herrschaften über Fürth, Bamberg und Ansbach, aber z.B. auch Amberg, Bayreuth und Ingolstadt. Dem sollte in neuen Baugebieten abgeholfen werden.
- Dagegen sollten politische Vorschläge wie Rosa Kempf und Hedwig Kämpfer kritisch überprüft werden. Gerade bei Kämpfer als Mitglied der USPD und des Revolutionsausschusses sollte sichergestellt werden, dass die Person nicht in politische Straftaten verwickelt war, um nicht nachträgliche Diskussionen auszulösen.
- Die weiteren Namen Lida Heymann, Herbert Wehner, Fritz Rupprecht, Oskar Maria Graf, Jürgen Ponto und Siegfried Buback sind im Wesentlichen politisch unverdächtig, auch wenn die historische Bedeutung der Personen sehr unterschiedlich ist.
- Ein Platz der Deutschen Einheit (oder auch Straße) in Fürth wäre sicherlich sehr erfreulich.
- Eine Benennung einer Straße nach Brünn steht im Grunde nichts entgegen, auch wenn kein Grund für eine derartige Hervorhebung der Stadt zu erkennen ist. Es gibt zahlreiche andere Orte in den ehemaligen deutschen Ostgebieten mit gleicher oder größerer historischer Bedeutung.
- Benennungen nach den Familien Reich und Schildknecht sind vorstellbar, wobei die Reichs deutlich größere Bedeutung und Bekanntheit erlangt haben.
- Bezüglich der Fürther Bürgermeister ist eine Verwendung ihrer Namen bislang durchaus üblich gewesen. Da es noch viele lokale Gemeindevertreter aus früheren Jahrhunderten gibt, die bislang noch keinen Straßennamen erhalten haben, gibt es hier noch viel Potential.
- Eugen Leis ist dem Unterzeichneten aus der Forschung nicht im Detail bekannt. Die Empfehlung von Frau Ohm wirkt sehr stichhaltig.

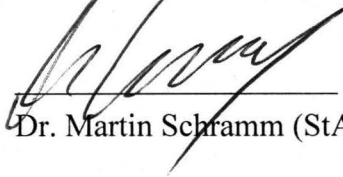
- Die Personen Hölzl, Morgenstern und Löwenstein hatten eine gewisse Bedeutung für die lokale Geschichte, die durchaus mit einem Straßennamen gewürdigt werden könnte.
- Eine Hervorhebung der Gemeinde Hollersbach/Salzburg im Fürther Straßenbild wirkt dagegen ein wenig an den Haaren herbeigezogen.

Sollen weitere Straßenbenennungen anstehen, bittet das StAM um Beteiligung im Einzelfall.

II. SpA

III. In Kopie an. D, Rf. V, BMPA/Str.

Fürth, 20.09.2012



Dr. Martin Schramm (StAM, Tel. 975343)



Benennung der südl. Stichstraße im Gewerbepark Hardhöhe-West

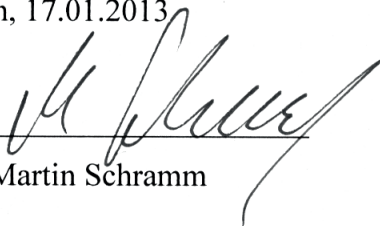
- I. StAM nimmt die Ablehnung der Bezeichnung „Heidäckerstraße“ im Ältestenrat und den Vorschlag zur Benennung der Straße in „Dieter-Streng-Straße“ zur Kenntnis. Aufgrund des Geburtsdatums der Person (1937) ist keine Problematik mit einer NS-Vergangenheit zu erwarten. Abgesehen von einer Todesanzeige hat Herr Streng keine intensiveren Spuren im Stadtarchiv hinterlassen. Dies kann daran liegen, dass aus der Hauptwirkungszeit von Herrn Streng bei der IHK bislang nur wenige Dokumente den Weg ins Archiv gefunden haben.

Der Unterzeichnete ist aufgrund der Aktenlage daher nicht in der Lage eine befürwortende oder ablehnende Stellungnahme bezüglich des angedachten Straßennamens zu geben. Zu bedenken wird gegeben, ob das Wirken von Herrn Streng der Öffentlichkeit so bewusst ist, dass die Benennung einer Straße gerechtfertigt ist.

II. In Kopie an D, Ref. V., BMPA/Str

III. SpA

Fürth, 17.01.2013


Dr. Martin Schramm



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: CSU-Stadtratsfraktion	Antragsnummer: AG/162/2013	Antragsdatum: 05.02.2013
Gegenstand des Antrags: Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 05.02.2013 - Resolution zur kommunalen Wasserversorgung	Bearbeiter: Anita Egermeier	

I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Stadtrat**

II. BMPA/SD

1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. Fax an **infra zur Vorbereitung für die Sitzung**
3. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen,
Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR
4. als Anlage zur Tagesordnung vormerken

Fürth, 06.02.2013
BMPA/SD

☎ 1095

CSU-Fraktion im Fürth Rathaus • Kurgartenstraße 37 • 90762 Fürth

Stadt Fürth
Direktorium
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung

Kurgartenstraße 37
90762 Fürth
Telefon (09 11) 74 07 23-0
Telefax (09 11) 74 07 23-8
e-mail csu@fuerth.de

Bankverbindung:
HypoVereinsbank Fürth
Kto.-Nr. 472 76 06 • BLZ 762 200 73

05.02.2013

Antrag

Resolution zur kommunalen Wasserversorgung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

der Stadtrat möge in seiner nächsten Sitzung nachfolgende Resolution verabschieden.

Der Fürth Stadtrat lehnt den Vorstoß der Europäischen Union (EU), die Trinkwasserversorgung für den freien Wettbewerb zu öffnen und zu privatisieren entschieden ab und ruft dazu auf, das Bürgerbegehren gegen die geplante Richtlinie zu unterstützen.

Die Bürgerinnen und Bürger mit sauberem und bezahlbarem Trinkwasser zu versorgen, muß kommunale Pflichtaufgabe bleiben.

Wir fordern die Bundesregierung und die deutschen Europaabgeordneten aller Parteien auf, sich mit Nachdruck gegen eine Libereralisierung und Privatisierung der öffentlichen Trinkwasserversorgung einzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Dr. Joachim Schmidt
Fraktionsvorsitzender



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen	Antragsnummer: AG/163/2013	Antragsdatum: 08.02.2013
Gegenstand des Antrags: Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.02.2013 - Wasser ist Menschenrecht - Wasserversorgung und Abwasserentsorgung müssen in öffentlicher Hand bleiben	Bearbeiter: Anita Egermeier	

I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Stadtrat**

II. BMPA/SD

1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. Fax an **infra zur Vorbereitung für die Sitzung**
3. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen, Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR
4. als Anlage zur Tagesordnung vormerken

Fürth, 12.02.2013
BMPA/SD

☎ 1095

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion
 Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Fraktion DIE GRÜNEN, Mathildenstr. 24, 90762 Fürth

Direktorium
Herrn Oberbürgermeister
Dr. Thomas Jung
 - Rathaus -

90744 Fürth

Brigitte Dittrich
 Tel.: 75 41 74
bruldimot-online.de
 Waltraud Galaske

Tel.: 76 29 74
galaske@gmx.de

Harald Riedel
 Tel.: 78 76 333
harald.riedel@gruene-fuerth.de

Dagmar Orwen
 Tel.: 92 380 203
dagmar.orwen@web.de

Büro:
 Tel.: 0911-74 52 72
 Fax.: 03212-1048615
info@gruene-fuerth.de

8. Februar 2013

Antrag zur Stadtratssitzung am 20. Februar 2013
Wasser ist Menschenrecht - Wasserversorgung und Abwasserentsorgung
müssen in öffentlicher Hand bleiben

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
 zur Stadtratssitzung am 20. Februar 2013 stellen wir folgenden

Antrag:

Der Fürther Stadtrat spricht sich nachdrücklich gegen die Planungen der Europäischen Union aus, das öffentliche Vergabewesen für den Bereich der Wasserversorgung und Abwasserreinigung in die Liberalisierungsagenda aufzunehmen. Die Wasser- und Abwasserwirtschaft darf nicht unter den Zuständigkeitsbereich der Binnenmarktregelung fallen. Wir fordern die Europäische Union stattdessen auf, Rechtsvorschriften zu erlassen, die die Wasserversorgung sowie die sanitäre Grundversorgung für alle Menschen in Europa garantieren. Das Recht auf Wasser und der Zugang der Bürgerinnen und Bürger zu den Leistungen der Wasser- und Abwasserwirtschaft gehen vor Marktinteressen.

Begründung:

die Europäische Union plant, das öffentliche Vergabewesen für die Wasserversorgung und Abwasserreinigung europaweit für private Unternehmen zu öffnen. Schon bald soll darüber entschieden werden, ob Ausschreibungen europaweit für Privatunternehmen geöffnet werden müssen. Dieses Vorhaben widerspricht dem Grundgedanken der kommunalen Daseinsvorsorge. Das Recht auf Wasser sowie das Recht auf sanitäre Grundversorgung sind Menschenrechte entsprechend der Resolution der Vereinten Nationen. Eine funktionierende Wasser- und Abwasserwirtschaft muss als öffentliche Dienstleistung für alle Menschen gewährleistet sein. Nur in kommunaler Hand ist das auch dauerhaft möglich.



Mit freundlichen Grüßen

The image shows four handwritten signatures in black ink, arranged horizontally. From left to right: a stylized signature starting with 'B.', the name 'Waltraud Galaske' written in a cursive script, a signature starting with 'H.', and a signature starting with 'D.'.

Brigitte Dittrich
(Fraktionssprecherin)

Waltraud Galaske
(Stadträtin)

Harald Riedel
(Stadtrat)

Dagmar Orwen
(Stadträtin)



Verfügung zum Antrag

Antragsteller: Herr Stadtrat Schönweiß, DIE LINKE	Antragsnummer: AG/164/2013	Antragsdatum: 08.02.2013
Gegenstand des Antrags: Antrag von Herrn Stadtrat Schönweiß, DIE LINKE, vom 08.02.2013 - Vollständige Rekommunalisierung der Trinkwasserversorgung in Fürth	Bearbeiter: Anita Egermeier	

I. Der Antrag wird – gemäß Rücksprache mit dem Oberbürgermeister – in der nächsten Sitzung des folgenden Gremiums behandelt: **Stadtrat**

II. BMPA/SD

1. Fax an Antragsteller/in bzw. antragstellende Fraktion
2. Fax an **infra zur Vorbereitung für die Sitzung**
3. zur Fertigung eines Abdruckes für alle Fraktionen,
Einzelstadtratsmitglieder, BMPA, BMPA/StR
4. als Anlage zur Tagesordnung vormerken

Fürth, 12.02.2013
BMPA/SD

☎ 1095

DIE LINKE.

im Fürther Rathaus

- Stadtrat Ulrich Schönweiß -
Königswarterstr. 16
90762 Fürth

Tel. / Fax (tagsüber): 0911 / 43 72 10
e-mail: dielinkegruppefuerth@yahoo.de
www.die-linke-im-stadtrat-fuerth.de

OBERBÜRGERMEISTER

11. FEB. 2013

DPM	DNL	
BMPA	DEP	
RpA	Ref. I	Stadtrat für die Stadtteile: Fürth, Garsbrunn, Garsbrunn-Forst, Garsbrunn-Forst-Forst, Garsbrunn-Forst-Forst
Ref. II	Ref. III	Stadtrat für die Stadtteile: Fürth, Garsbrunn, Garsbrunn-Forst, Garsbrunn-Forst-Forst, Garsbrunn-Forst-Forst
Ref. IV	Ref. V	Stadtrat für die Stadtteile: Fürth, Garsbrunn, Garsbrunn-Forst, Garsbrunn-Forst-Forst, Garsbrunn-Forst-Forst
Ref. VI	Ref. VII	Stadtrat für die Stadtteile: Fürth, Garsbrunn, Garsbrunn-Forst, Garsbrunn-Forst-Forst, Garsbrunn-Forst-Forst

An den
Oberbürgermeister der Stadt Fürth
-Stadtratsangelegenheiten-

Fax: 0911 / 974-1005

Fürth, den 08.02.2013

Antrag
vollständige Rekommunalisierung der Trinkwasserversorgung in Fürth

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Dr. Jung,

wir beantragen durch den Stadtrat zu beschließen:

1.
Die Fürther Trinkwasserversorgung wird vollständig in kommunale Hand zurückgeführt.
2.
Die Stadt Fürth unterstützt das europäische Bürgerbegehren „Wasser ist Menschenrecht“ und ruft zu dessen Unterstützung auf.

Mit freundlichen Grüßen,

Ulrich Schönweiß

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente

TOP Ö 2 Feststellung der Jahresrechnung 2010 der Stadt Fürth sowie des Abschlus	
Vorlage RpA/031/2013	1
TOP Ö 3 Entlastung der Jahresrechnung 2010 der Stadt Fürth sowie des Abschlusse	
Vorlage RpA/032/2013	3
TOP Ö 4 Änderung von Stellenplan und Geschäftsverteilung; Transferierung der St	
Vorlage OrgA/024/2013	5
TOP Ö 5 Erlass einer Satzung zur Änderung der Bestattungs- und Friedhofssatzung	
Vorlage StdA/004/2013	7
Änderungssatzung BFS 02.2013 StdA/004/2013	9
TOP Ö 6 Erhöhung der Abonnement- und Eintrittspreise ab der Spielzeit 2013/14	
Vorlage Th/006/2013	11
TOP Ö 7 Änderung der Satzung des Seniorenrates der Stadt Fürth	
Vorlage SzA/035/2013	13
2012_10_10 Begründung der Änderung SzA/035/2013	15
Satzung der Stadt Fürth für den Seniorenrat vom 8 SzA/035/2013	17
TOP Ö 8 Überplanmäßige Mittelbereitstellung i.H.v. 300.000,00 Euro bei HHSt 639	
Vorlage TfA/061/2013	21
TOP Ö 9 Ludwig-Erhard-Straße 5: Errichtung eines Ludwig-Erhard-Hauses; Finanzie	
Vorlage SpA/135/2013	23
130121_Auslobung_Ludwig_Erhard_Zentrum SpA/135/2013	27
Lageplan SpA/135/2013	67
TOP Ö 10 Änderung der Satzung über die Herstellung und Bereithaltung von Kraftf	
Vorlage SpA/141/2013	69
Änderungssatzung Stellplatzsatzung_ENTWURF_2_ SpA/141/2013	73
Stellplatzsatzung Anlage 2_SW SpA/141/2013	75
TOP Ö 11 Kreuzungsfreier Ausbau des Frankenschnellweges in Nürnberg - ergänzend	
Vorlage SpA/144/2013	77
02_E2-Übersichtsplan_Region-N4 SpA/144/2013	83
TOP Ö 12 Bürgerversammlung Nord-Ost vom 15.11.2012 - Antrag auf Erstellung eine	
Verfügung zum Antrag AG/129/2012	85
Auszug aus dem Protokoll - Antrag Liebisch Lärmschutz A73 AG/129/2012	87
TOP Ö 12.1 Vorlage zum Antrag der Bürgerversammlung Nord-Ost vom 15.11.2012 - A	
Vorlage SpA/146/2013	89
TOP Ö 13 Besetzung des Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstücksw	
Vorlage SpA/136/2013	91
TOP Ö 14 Benennung der beiden Stichstraßen im Gewerbepark Hardhöhe West	
Vorlage SpA/145/2013	93
Benennung der Stichstraßen Hardhöhe West - Anlage 1 - Lageplan SpA/14	95
Benennung der Stichstraßen Hardhöhe West - Anlage 2 - Stellungnahme St	97
Benennung der Stichstraßen Hardhöhe West - Anlage 3 - Stellungnahme St	99
TOP Ö 15 Antrag der CSU-Stadtratsfraktion vom 05.02.2013 - Resolution zur kommu	
Verfügung zum Antrag AG/162/2013	101
13.02.05 CSU Resolution zur komm. Wasserversorgung AG/162/2013	103
TOP Ö 16 Antrag der Stadtratsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 08.02.2013 - Wa	
Verfügung zum Antrag AG/163/2013	105
13.02.08 Grüne Antrag Wasserversorgung u. Abwasserentsorgung müssen in	107
TOP Ö 17 Antrag von Herrn Stadtrat Schönweiß, DIE LINKE, vom 08.02.2013 - Volls	

Verfügung zum Antrag AG/164/2013	109
13.02.08 LINKE Antrag vollständige Rekommunalisierung d. Trinkwasserver	111
Inhaltsverzeichnis	113